



ASYL IN DER REPUBLIK ZYPERN

EINE DOKUMENTATION DER
KONTAKT- UND BERATUNGS-
STELLE FÜR FLÜCHTLINGE
UND MIGRANTINNEN E.V.

VERFAHRENSSTANDARDS,
RECHTSLAGE UND
LEBENSBEDINGUNGEN
AUF DEM PRÜFSTAND

2013

FÖRDERER



Stiftung
Werkschule
Berlin

SPENDENKONTO

KUB e.V.
Kontonummer 313 380 1
BLZ 100 205 00
Bank für Sozialwirtschaft

IMPRESSUM

V.I.S.D.P

Kontakt- und Beratungsstelle
für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V.
Oranienstraße 159 | 10969 Berlin
www.kub-berlin.org
zypem@kub-berlin.org

REDAKTION

Jonas Feldmann, Stella Lutz,
Franziska Schmidt, Nina Violetta Schwarz

RECHERCHE UND DOKUMENTATION

Francesca Bertin, Nora Brezger,
Rebekka Dreher, Jonas Feldmann,
Nora Freitag, Peter Johannsen,
Stella Lutz, Mostafa Mokhtari,
Bashir Saeed, Franziska Schmidt,
Nina Violetta Schwarz, Poclaira Wamba

LEKTORAT

Katharina Kohlhaas

LAYOUT

Christian Jakob

AUFLAGE

750 Stück

TITELBILD

Sammelunterkunft in Kofinou, 2012

4	EINLEITUNG
9	DAS ASYLVERFAHREN
20	LEBENSBEDINGUNGEN
37	NACH DER ASYLENTSCHEIDUNG
43	INHAFTIERUNG
51	BESONDERE PERSONENGRUPPEN
58	SCHLUSSBEMERKUNGEN

NIEMAND RECHERCHIERT ALLEIN

Wir möchten an dieser Stelle allen Personen danken, die uns durch ihre Expertise und ihr Handeln dabei unterstützt haben, die Dokumentation vorzubereiten und durchzuführen. Wir möchten sämtlichen InterviewpartnerInnen danken, die mit uns sowohl in Deutschland als auch in der Republik Zypern ihre Erfahrungen und ihr Wissen geteilt haben. Des Weiteren danken wir allen UnterstützerInnen in Deutschland, insbesondere Caroline Eickhoff, Helene Josephides, Saeed Khakpour, Lisa Kleinschroth, Bahar Koch, Karin Schellenberg, Christoph Tometten und Florian Werkhausen.

Ein großer Dank gebührt denen, die durch ihre finanzielle Unterstützung die Realisierung dieser Dokumentation ermöglicht haben. ☺





EINLEITUNG

Seit dem Beitritt der Republik Zypern in die Europäische Union im Jahre 2004 beantragten jährlich 1.170 bis zu 9.675 Menschen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft¹. Die Asylsuchenden betreten die Republik Zypern mit der legitimen Erwartung, innerhalb der EU ein faires Asylverfahren zu erhalten und in ihrer äußerst verletzlichen Situation Schutz zu bekommen. Aktuelle Berichterstattungen und Zustandsbeschreibungen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), AnwältInnen und Asylsuchenden belegen, dass das zyprische Asylsystem diesen Erwartungen nicht gerecht wird. Im Gegenteil: aufgrund der defizitären nationalen Rechtslage einerseits und mit dem äußerst restriktiven Vorgehen der zyprischen Behörden bei Inhaftierungen von Asylsuchenden andererseits werden massiv Menschenrechte verletzt.

Gemeinhin kann von einer unzureichenden und oft rechtswidrigen Aufnahmeprozedur des Landes gesprochen werden. In der Republik Zypern wird weder ein einwandfreies Asylverfahren, noch die Sicherung von existenziellen Lebensbedingungen gewährleistet. Verbindliche Mindeststandards innerhalb der EU werden nicht eingehalten. Als wesentliche Grundsätze der EU (u.a. durch die Richtlinie 2003/9/EG) wurden Mindeststandards jedoch proklamiert; mit ihnen sollte eine gemeinsame Asylpolitik inklusive eines europäischen Asylsystems festgelegt werden.

Von einheitlichen rechtlichen Standards im Asylverfahren und Aufnahmeprozess ist die EU weit entfernt, da zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten die existierenden Mindeststandards nicht einhalten oder sie auf unterschiedliche Weise interpretieren. Die verschiedenen Praktiken und Standards führen zu großen Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Asylsystemen der einzelnen Länder, wodurch die Verordnung (EG) Nr. 343/2003², die sogenannte

Dublin-II-Verordnung, in ihren Grundsätzen ausgehöhlt wird. Die Dublin-II-Verordnung, die am 18. Februar 2003 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde, legt Kriterien und Verfahrensabläufe fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, angewendet werden. Durch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg im Januar 2011³ und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Dezember 2011⁴ wurde ihre EU-weite Einhaltung folgerichtig angezweifelt. Laut dieser Urteile dürfen AsylbewerberInnen nicht in einen EU-Mitgliedsstaat überstellt werden, wenn die Einhaltung ihrer Grundrechte dort nicht gewährleistet werden kann. Diese Entscheidungen stellen die Praxis einer gemeinsamen Asylpolitik und damit die Grundlage der Dublin-II-Verordnung in Frage. Gerade Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen kommt eine große Verantwortung bei der Aufnahme von Asylsuchenden zu. Dass sie dieser nur unzureichend gerecht werden können, zeigen die Beispiele aus Griechenland, Italien, Malta, Ungarn und Zypern. Die Europäische Union ist gefordert, neue Regelungen zu schaffen, mit dem Ziel, eine funktionierende Verteilung von Verantwortung zu schaffen, die sich an den Bedürfnissen der Asylsuchenden orientiert. Eine Rückführung von Asylsuchenden in die Republik Zypern ist aufgrund der schwerwiegenden Mängel im zyprischen Asylsystem und der Verletzung fundamentaler Rechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) grundsätzlich abzulehnen.

Die bisherige europäische Asylpolitik ist als restriktiv und reaktiv zu bezeichnen. Sie verbleibt auf einem äußerst geringen Schutzniveau. Obwohl es zahlreiche Hinweise auf die Defizite des zyprischen Asylsystems gibt, sind diese nur unzureichend dokumentiert. Der vorliegende Bericht beleuchtet umfassend das Vorgehen der relevanten Institutionen im Asylsystem und untersucht die Lebensumstände von AsylbewerberInnen, Menschen ohne gültige Aufenthaltserlaubnis und anerkannten Flüchtlingen in der Republik Zypern

► **DIE REPUBLIK ZYPERN**

Die Republik Zypern ist mit 5384 km² und ca. 750.000 EinwohnerInnen das drittkleinste Land der EU. Durch ihre Lage im östlichen Mittelmeer, nur 68 km von der türkischen, 95 km von der syrischen Westküste und 325 km von der Nordküste Ägyptens entfernt, stellt die Republik eine Außengrenze der EU dar. Erst 1959 erreichte Zypern seine Unabhängigkeit von Großbritannien und bereits 1963/1964 kollabierte der unabhängige Staat. Seitdem ist er in die türkische Republik Nordzypern und die Republik Zypern aufgeteilt. Nur die Republik Zypern im Süden ist Teil der EU. Der Grenzstreifen wird von griechisch-zyprischem und türkischem Militär sowie von einer UN-Friedenseinheit gesichert.

► **ÜBER DIE AUTORINNEN**

Der vorliegende Bericht wurde von der Fachgruppe Zypern der *Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen*

¹ VGL. EUROSTAT 2013

² DURCH DAS LIBE-KOMITEE DES EU-PARLAMENTES WURDE EINE NEUFASSUNG DER DUBLIN-VERORDNUNG VERFASST. RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2008/0243 (COD) VOM 21. DEZEMBER 2012, [HTTP://REGISTER.CONSILIUM.EUROPA.EU/PDF/DE/12/ST16/ST16332.DE12.PDF](http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/st16/st16332.de12.pdf)

³ EGMR URTEIL VOM 21.01.2011 – 30696/09, M.S.S. GEGEN BELGIEN UND GRIECHENLAND

⁴ EUGH URTEIL VOM 21.12.2011 – C-411/10; C-493/10, N.S. UND M.E.

e.V. (KuB) erstellt. Seit 1983 gilt die KuB als zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen in Berlin/Kreuzberg, die Hilfestellung bei sozial- und aufenthaltsrechtlichen, in psychosozialen und anderen existentiellen Fragen anbietet.

Im Herbst 2012 führte die Fachgruppe im Rahmen einer Recherchereise zur Untersuchung der Situation von asylsuchenden Personen Interviews und Beobachtungen in der Republik Zypern durch. Die Fachgruppe ist Ende 2011 entstanden und setzt sich aus zwölf Personen mit vielfältigen fachlichen Kompetenzen zusammen. Zu ihnen gehören SozialarbeiterInnen, JuristInnen, SoziologInnen, GeographInnen, EthnologInnen, freischaffende JournalistInnen und Studierende. Der Großteil der Gruppe ist seit mehreren Jahren auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiv. Unter ihnen befinden sich MuttersprachlerInnen diverser Fremdsprachen.

► ANLAGE DER UNTERSUCHUNG

Die vorliegende Untersuchung wurde in der Zeit von November 2011 bis September 2012 vorbereitet. Dazu gehörte die inhaltliche Recherche, das Herstellen von Kontakten vor Ort und die Entwicklung des methodischen Vorgehens. Interviews mit in Deutschland lebenden Personen, die in der Vergangenheit in der Republik Zypern einen Asylantrag gestellt hatten, dienten vorab der Ausarbeitung eines Fragebogens und der Gewinnung relevanter Informationen über das Asylsystem.

Die Feldphase dauerte vom 26. September bis zum 14. Oktober 2012. Zur umfassenden Erschließung der Verfasstheit des zyprischen Asylsystems und der sozialen Situation von Asylsuchenden wurden verschiedene Personengruppen interviewt. Dazu gehörten sowohl Asylsuchende als auch MitarbeiterInnen der involvierten Institutionen, AnwältInnen und MitarbeiterInnen von NGOs und Beratungsstellen. Der größte

Teil der insgesamt 85 Interviews wurde mit aktuell oder ehemals asylsuchenden Personen aus verschiedenen Herkunftsländern und mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus geführt. Dies umfasste asylsuchende Personen, abgelehnte AntragstellerInnen, anerkannte Flüchtlinge und RückkehrerInnen im Rahmen der Dublin II Verordnung. Um InterviewpartnerInnen zu gewinnen, besuchten die AutorInnen Unterkünfte für Asylsuchende in Kofinou, Paphos und Larnaca, das im Zentralgefängnis von Nicosia befindliche Abschiebegewahrsam und Polizeistationen in Larnaca, Lakatamia und Nisou. Außerdem wurde über Netzwerke der AsylbewerberInnen Kontakt zu weiteren InterviewpartnerInnen hergestellt.

Die qualitativen Befragungen stützten sich auf einen Leitfaden, dessen Fragen sich am chronologischen Ablauf des Asylverfahrens orientierten. Die Interviews wurden auf Englisch, Französisch, Farsi und Arabisch geführt. Sie wurden aufgezeichnet und wörtlich transkribiert. Darüber hinaus wurden 88 quantitative Datensätze durch standardisierte Fragebögen erhoben. Diese beinhalteten beispielsweise Fragen zur Aufenthaltsdauer, Dauer und zum Status des Asylverfahrens und soziodemografischen Merkmalen der Befragten.

Zur Befragung von Institutionen, NGOs und AnwältInnen wurden jeweils spezielle Leitfäden entwickelt. Die Interviews bieten Einblicke in das behördliche Vorgehen, die Selbstwahrnehmung der Institutionen. Zudem liefern sie unterschiedliche Einschätzungen zum Zustand des zyprischen Asylsystems und der Situation von AsylbewerberInnen in der Republik Zypern. Die Interviews wurden alle in englischer Sprache geführt und ebenfalls transkribiert. Die Transkripte aller Interviews wurden mit inhaltsanalytischen Instrumenten ausgewertet und dienen somit als Erkenntnisgrundlage der vorliegenden Dokumentation. Die Struktur der Dokumentation orientiert sich an den Stationen des Asylverfahrens in der Republik Zypern. Das Ka-

pitel I beschreibt die verschiedenen Institutionen, mit denen eine asylsuchende Person im Laufe des Verfahrens konfrontiert wird. Daran anknüpfend werden in Kapitel II die Lebensbedingungen der Asylsuchenden geschildert. In Kapitel III werden die Perspektiven nach Abschluss des Asylverfahrens sowohl hinsichtlich abgelehnter AsylbewerberInnen als auch anerkannter Flüchtlinge erörtert. Kapitel IV widmet sich der besonderen Situation von inhaftierten Asylsuchenden. Die Situation der besonders Schutzbedürftigen und der AsylbewerberInnen, die aufgrund der Dublin-II-Verordnung in die Republik Zypern überstellt wurden, wird in Kapitel V dargestellt. Abschließend werden in Kapitel VI Schlussbemerkungen als Ergebnis der Dokumentation formuliert. ☺

INTERVIEWPARTNERINNEN VERSCHIEDENER INSTITUTIONEN

▶ CORINA DROUSIOTOU	Senior Legal Advisor, Future Worlds Center	02. 10. 2012
▶ DANAE PSILLA	Public Information Officer, Future Worlds Center	02. 10. 2012
▶ KAKIA DEMETRIOU	Administrative Officer, Ministry of Interior/ Asylum Service	08. 10. 2012
▶ NASR ISHAK	Representative, UNHCR Cyprus	04. 10. 2012
▶ OLGA KOMITI	Legal Advisor, UNHCR Cyprus	04. 10. 2012
▶ MICHALIS PARASKEVAS	Lawyer, Cyprus	07. 10. 2012
▶ NICOLETTA CHARALAMBIDOU	Lawyer, Legal Advisor of the Commissioner for Children's Rights	03. 10. 2012
▶ DOROS POLYKARPOU	Executive Officer, KISA – Action for Equality, Support, Antiracism	30. 09.2012
▶ ZINAIDA ONOUFRIOU	Office of the Commissioner of Administration and Protection of Human Rights (Ombudsman)	5. 10. 2012
▶ RAFAELA CAMASSA	Consultant, Hope for Children	9. 10. 2012

Form E. 74)

Kapitel 1

DER ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS

CYP

ALIEN
REGISTRATION
CERTIFICATE

قناة القدس انفضائية



► ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHER ABLAUF DES VERFAHRENS

Die zuständige Behörde, die Asylanträge in der Republik Zypern entgegennimmt, ist die *Immigration Police* (Einwanderungspolizei). Sie ist in Büros an den Flughäfen, den Seehäfen und in den Städten Nicosia, Larnaca, Limassol und Paphos vertreten. Außerdem können inhaftierte Personen Asylanträge in den zuständigen Haftzentren stellen. Verantwortlich für die Durchführung des erstinstanzlichen Asylverfahrens ist der *Asylum Service* (Zuständigkeiten vergleichbar mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), der dem *Ministry of Interior* (Ministerium des Inneren) untersteht und auf Grundlage des *Refugees Law*⁵ vom 28.01.2000 über die Asylanträge entscheidet. Bei einem ablehnenden Bescheid durch den *Asylum Service* kann die/der AntragstellerIn innerhalb von zehn oder zwanzig Tagen⁶ Widerspruch bei der *Reviewing Authority* (Überprüfungsbehörde, auch *Refugee Reviewing Authority*) einlegen. Sie soll innerhalb von fünfzehn bis zwanzig Tagen über den eingegangenen Widerspruch ent-

scheiden. Bei einem erneuten ablehnenden Bescheid durch die *Reviewing Authority* bleibt als dritte und letzte nationale Instanz eine Klage vor dem *Supreme Court* (Obersten Gerichtshof) innerhalb einer Frist von 75 Tagen. Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags in erster Instanz, bzw. nach Ablehnung eines Widerspruchs durch die *Reviewing Authority* in zweiter Instanz, geht die ausländerrechtliche Zuständigkeit auf das *Migration Department* (Funktion einer Ausländerbehörde) über.

Im Folgenden wird der Ablauf des Verfahrens beschrieben und mit den in der Republik Zypern gewonnenen Informationen ergänzt.

► DIE ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung muss auf schnellstmöglichem Weg in einem Büro der *Immigration Police* erfolgen. Hier wird der Asylantrag schriftlich oder mündlich entgegengenommen. Falls die AntragstellerInnen keine Identitätsdokumente bei der Asylantragstellung vorweisen können, besteht für sie das Risiko, inhaftiert zu werden. Auf Nachfrage bestätigen der *Asylum Service* und auch die

NGO *Future Worlds Center*, dass AntragstellerInnen bei fehlenden Papieren zum Nachweis ihrer Identität in Haft genommen werden können. Der Artikel 7 (4)(b)(i) *Refugee Law* ermächtigt sie, für die Klärung der Identität oder Nationalität von acht bis zu einer maximalen Haftlänge von 32 Tagen mit Gerichtsbeschluss zu inhaftieren. Dass diese Praxis bei der Antragstellung stattfindet, wurde durch das *Future Worlds Center* bestätigt. Zudem gaben einige der interviewten AsylbewerberInnen an, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werde. Sie berichteten von PolizeibeamtInnen, die eine Asylantragstellung ohne Identitätsnachweis verweigert und den Befragten bei Nichtvorlage eines Dokuments mit Haft zur Feststellung ihrer Identität gedroht haben sollen. Andere sagten aus, dass sie bei ihrer Antragstellung inhaftiert und nach kurzer Zeit ohne weitere Informationen zu ihrem Asylverfahren entlassen worden seien.

Viele der Befragten schilderten weitere Abweisungen durch die BeamtInnen bei der Antragstellung. Sie erklärten, dass die Möglichkeit zur Antragstellung stark von der jeweiligen Dienststelle ab-

⁵ NOVELLIERUNGEN: 53(I)/2003, 63(I)/2003, 0(I)/2004, 241(I)/2004, 154(I)/2005, 112(I)/2007, 122(I)/2009

⁶ DIE FRIST VON ZEHN TAGEN BESTEHT FÜR ANTRAGSTELLERINNEN AUS SICHEREN INNER- UND AUSSEREUROPÄISCHEN DRITTSTAATEN UND BEI UNBEACHTETEN ASYLANTRÄGEN (ARTIKEL 28F (1) REFUGEE LAW). IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN BETRÄGT DIE WIDERSPRUCHSFRIST ZWANZIG TAGE (ARTIKEL 28F (2) REFUGEE LAW).

hängig sei. So sei es insbesondere problematisch, einen Antrag auf Asyl in Nicosia und Limassol zu stellen. Durch die Handhabung entstünden häufig lange Zeiträume zwischen der Ankunft der AsylbewerberInnen und der Annahme ihres Asylantrags. Dies erhöhe die Gefahr von Inhaftierungen aufgrund einer fehlenden Registrierung als AsylbewerberIn oder dem Vorwurf der verspäteten Antragstellung.

Zur formellen Annahme des Antrags stehen Formulare in verschiedenen Sprachen zur Verfügung, in denen die AntragstellerInnen Angaben zu ihrer Person und den Fluchtgründen machen müssen. Bei Bedarf sollen SprachmittlerInnen herbeigezogen werden und die benötigten Angaben der AsylbewerberInnen mündlich aufgenommen und durch PolizeibeamtInnen protokolliert werden. Die AntragstellerInnen müssen dabei eine Meldeadresse angeben, um weitere verfahrensrelevante Informationen zu erhalten. Da die AntragstellerInnen sich aber in der Regel erst kurze Zeit in der Republik aufhalten, verfügen die wenigsten über eine eigene Meldeadresse. Nur in wenigen Fällen können AntragstellerInnen durch die BeamtInnen in offizielle Sammelunterkünfte vermittelt werden. Der *Asylum Service* erwähnte, dass die Plätze in diesen Ein-

richtungen begrenzt seien und daher nicht allen AntragstellerInnen eine Unterkunft zugewiesen werden könne. Die meisten AsylbewerberInnen müssen daher auf Adressen von FreundInnen und Bekannten zurückgreifen. Sie kritisieren, dass folglich viele verfahrensrelevante Postsendungen nicht oder verspätet ankämen und dadurch Probleme im Asylverfahren auftreten würden. So ergibt sich, dass die AntragstellerInnen ihren Pflichten ohne eigenes Verschulden nicht nachkommen können und eine Ablehnung ihres Antrags riskieren. Der *Asylum Service* betonte zwar, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei Nachweis eines nicht selbst verschuldeten Nichtmitwirkens möglich sei, die Beweispflicht hierfür liege jedoch bei den AntragstellerInnen.

► VERMITTLUNG WICHTIGER INFORMATIONEN

Ein weiteres Problem im Verfahren ist, dass eine ausreichende Vermittlung von Informationen durch die zuständigen Stellen über den Ablauf des Asylverfahrens und die Rechte und Pflichten der AntragstellerInnen nicht gesichert stattfindet. Nur jede/r Achte der Befragten sagte aus, dass sie/er bei ihrer/seiner Antragstellung über die Rechte und Pflichten als AsylbewerberIn aufgeklärt worden

sei. Aktuell gibt es nur eine veraltete Info-Broschüre des *Asylum Services* für AsylbewerberInnen in Englisch. Sie wird laut Aussage der Behörde derzeit überarbeitet und soll auch in anderen Sprachen erscheinen. Ein Erscheinungsdatum wurde nicht genannt.

Durch die mangelnde Vermittlung von Rechten und Pflichten der AntragstellerInnen durch die beteiligten BeamtInnen besteht schon zu Beginn des Verfahrens eine große Gefahr, dass Fehler im Ablauf eintreten. Aus diesen Fehlern können Vorwürfe von mangelnder Mitwirkung zulasten der AntragstellerInnen resultieren. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann die Ablehnung eines Asylantrags zur Folge haben.

Hinzu kommt, dass die Vermittlung von Informationen über Organisationen und Personen, die Rechtsbeistand gewähren können, scheinbar nur unzureichend geregelt ist, da mehr als drei Viertel der Befragten angaben, keine Rechtsberatungsstelle in der Republik Zypern zu kennen.

1. Das Verfahren in erster Instanz (*Asylum Service*)

► ANHÖRUNG

Die erste Anhörung im Asylverfahren findet durch MitarbeiterInnen des Asy-



ASYLSTATISTIK DER REPUBLIK ZYPERN

	2010 GESAMT	2011 GESAMT	2012 1. QUARTAL	2012 2. QUARTAL	2012 3. QUARTAL
ENTSCHEIDUNGEN (ERSTE INSTANZ)	2.240	2.630	425	275	370
FLÜCHTLINGSANERKENNUNG (ERSTE INSTANZ)	30	70**	35	15	30
SUBSIDIÄRER SCHUTZ (ERSTE INSTANZ)	370	5**	*	*	*
ABGELEHNTE ANTRÄGE	2.015	***	380	260	340
ANDERE AUFENTHALTE	25	60	10	***	***

QUELLE: EUROSTAT, 2013. * ZWEI ODER WENIGER ERSTINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN IM REFERENZZEITRAUM, ** ERST- UND ZWEITINSTANZLICHE VERFAHREN, *** UNBEKANT

lum Service statt. Der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Anhörung wurde von zwei Drittel der Befragten mit mehr als sechs Monaten beziffert, viele warteten sogar länger als ein Jahr. Die von den AntragstellerInnen vorgetragenen Fakten zu den spezifischen Fluchtgründen werden direkt von den AnhörerInnen auf Englisch oder Griechisch niedergeschrieben und sollen am Ende der Anhörung durch die/den SprachmittlerIn rückübersetzt werden. Die AnhörerInnen kommen aus dem MitarbeiterInnenstamm der Ministerien. Nach Aussage des *Asylum Services* gibt eine speziell geschulte Anhörerin für unbegleitete Minderjährige und mehrere MitarbeiterInnen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge.⁷ Der Einsatz der Anhörerin für unbegleitete Minderjährige findet derzeit jedoch nicht statt, da laut übereinstimmenden Berichten von *UNHCR* Zypern, dem *Future Worlds Center* und des *Asylum Services* seit 2009 keine Anhörungen von unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden (VGL. KAPITEL V, 2.). Ob speziell geschulte AnhörerInnen bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen effizient einge-

setzt werden, bleibt ebenfalls fraglich. Laut des *Future Worlds Center* bestehen zwar besondere rechtliche Ansprüche auf Leistungen für diese Gruppe, es gibt allerdings kein funktionierendes Verfahren zur Erkennung dieser Gruppen durch die AnhörerInnen während der Anhörung.

► SPRACHMITTLUNG

Ein weiteres Problem bei der Anhörung im Asylverfahren stellen die SprachmittlerInnen dar. Nach Aussage von *UNHCR* Zypern verfügt die Mehrzahl der SprachmittlerInnen über keine spezielle Ausbildung für diesen Aufgabenbereich. Auch das *Future Worlds Center* bezeichnet die mangelnde Qualifikation der SprachmittlerInnen als ein zentrales Problem für die Qualität der Anhörungen (VGL. *FUTURE WORLDS CENTER 2012: 4*). Die unprofessionelle Sprachmittlung bei der ersten Anhörung wirkt sich auch negativ auf die Folgeverfahren vor der *Reviewing Authority* und dem *Supreme Court* aus (EBD.: 4). Der *Asylum Service* bestätigte, dass häufig keine besonderen Qualifikationen von den SprachmittlerInnen verlangt würden, insbesondere wenn es sich

um Sprachen handle, die nur wenige Menschen in der Republik Zypern sprechen.

Die generelle Qualität der Anhörung ist laut *Future Worlds Center* stark von den einzelnen AnhörerInnen abhängig. Hierin sieht *Corina Drousiotou* vom *Future Worlds Center* auch einen erheblichen Grund für die niedrige Anerkennungsquote von AsylbewerberInnen. Sie kritisiert, dass die Entscheidungsfindung durch den *Asylum Service* zu stark von der individuellen Qualifikation der einzelnen AnhörerInnen abhängt und diese stark variiert. Der Ausgang des Asylverfahrens hänge in vielen Fällen stark von der Qualifikation und Arbeitsweise der AnhörerInnen ab und nicht von der Glaubwürdigkeit der Verfolgungsgeschichte. Einige der Interviewten berichteten außerdem von Anhörungen, die nach kurzer Zeit unter dem Vorwurf der Falschaussage durch die AnhörerInnen abgebrochen worden seien.

Viele der interviewten AntragstellerInnen schilderten Probleme bei den Anhörungen. Es kam vor, dass kein/keine SprachmittlerIn anwesend war. In diesen Fällen wurde angeboten, die

⁷ ZU BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGEN FLÜCHTLINGEN ZÄHLEN MINDERJÄHRIGE, UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE, SCHWANGERE FRAUEN, ALTE PERSONEN, ALLEINERZIEHENDE PERSONEN, OPFER VON FOLTER, VERGEWALTIGUNG ODER ANDEREN FORMEN VON KÖRPERLICHER ODER PHYSISCHER GEWALT.

REFOULEMENT – DER FALL N.

Am 31.10.2009 wies die *Reviewing Authority* den Widerspruch der kamerunischen Asylbewerberin Frau N. gegen die negative Entscheidung des *Asylum Services* zu ihrem Asylantrag ab. Da die Behörden Frau N. diese Entscheidung nie mitteilten, erfuhr sie erst bei einem Besuch beim *District Welfare Office* zur Klärung des Grundes für das Ausbleiben ihrer Sozialleistungen von der Entscheidung. Bei der Überprüfung ihrer Akte registrierte das *District Welfare Office*, dass ihr Asylantrag und ihr Widerspruch abgelehnt wurden und informierte die *Immigration Police*, die Frau N. verhaftete. Am selben Tag wurde ihr im Gewahrsam die Ablehnung ihres Widerspruchs durch die *Reviewing Authority* offiziell mitgeteilt. Zeitgleich wurden Haft- und Abschiebeanordnungen wegen illegalen Aufenthalts (Artikel 6 (1) (k) *Aliens and Immigration Law*) und Gefahr für die öffentliche Gesundheit (Artikel 6 (1) (c) *Aliens and Immigration Law*) angeordnet. Frau N. ist HIV-positiv. Sie hatte Glück, da die NGO *KISA* die Anwältin *Nicoletta Charalambidou* beauftragte, die Inhaftierung vor dem *Supreme Court* anzufechten. Das Ziel des Verfahrens war eine einstweilige Anordnung zur Aussetzung der unrechtmäßigen Haft- und Abschiebeanordnung der *Immigration Police* bis zur Entscheidung über die Klage gegen die Ablehnung durch die *Reviewing Authority* vor dem *Supreme Court*.

Da die Klage gegen die Ablehnung durch die *Reviewing Authority* innerhalb der festgelegten Widerspruchsfrist ein-

gelegt wurde, schloss sich der Richter am *Supreme Court*, Herr Constantinides, der Argumentation der Klägerin an. Er stellte fest, dass die Abschiebeanordnung ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 39 der Richtlinie 2005/85/EG verletzte, während eine endgültige Entscheidung des *Supreme Court* anhängig war. Das Gericht entschied, dass aufgrund der unmittelbaren Wirkung des Artikels 39 der Richtlinie 2005/85/EG die Inhaftierungs- und Abschiebeanordnungen rechtswidrig waren. Außerdem bemängelte das Gericht, dass die Bestimmungen von Artikel 39 (3) der Richtlinie 2005/85/EG in Bezug auf die Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung einer Klage nicht korrekt in der nationalen Gesetzgebung der Republik Zypern umgesetzt worden seien.

Darüber hinaus stellte der *Supreme Court* fest, dass eine AIDS- oder HIV-Erkrankung keine Abschiebung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit rechtfertige und dass eine solche Behandlung von AsylbewerberInnen aus Gründen des Gesundheitsschutzes diskriminierend sei.

Dieser Fall verdeutlicht die mangelhafte Umsetzung des Artikels 39 der Richtlinie 2005/85/EG in der zyprischen Gesetzgebung und die daraus folgende Gefahr von Refoulement durch die zyprischen Behörden. Ohne eine durch eine/n RechtsvertreterIn durchgesetzte richterliche Entscheidung über eine aufschiebende Wirkung der Klage handeln die Behörden auf der Grundlage des *Alien and Immigration Law* und verstoßen dabei gegen Artikel 39 der Richtlinie 2005/85/EG. ☉

Anhörung auf Englisch durchzuführen oder einen neuen Termin zu vereinbaren. Aus Angst vor weiterer Wartezeit – zwei Drittel der Befragten warteten schon länger als sechs Monate auf die Anhörung – ließen sich mehrere auf eine Anhörung in einer ihnen nur schlecht verständlichen Sprache (in der Regel Englisch) ein.⁸ Des Weiteren wurde Kritik an den SprachmittlerInnen laut. Die interviewten AsylbewerberInnen berichteten von deren mangelhaften Sprachkenntnissen, SprachmittlerInnen die aus dem Botschaftspersonal des entsprechenden Herkunftslandes bezogen wurden sowie von fehlenden mündlichen Rückübersetzungen der Anhörung. Nur ein Drittel der Befragten gab an, dass die Niederschrift der Anhörung rückübersetzt worden sei.

Über das Verhalten der AnhörerInnen gegenüber AsylbewerberInnen wurden unterschiedliche Aussagen gemacht. Einige der AsylbewerberInnen bezeugten einen freundlichen und respektvollen Umgang, andere wiederum gaben an, mit Unterstellungen, Beleidigungen und unangebrachten Fragen und Kommentierungen konfrontiert

worden zu sein. In einem Fall wurde einer/einem homosexuellen AntragstellerIn deutlich gemacht, dass man „solche Leute hier nicht hat und haben möchte“. In anderen Fällen wurde AntragstellerInnen offen unterstellt, dass sie nur aus wirtschaftlichen Erwägungen in die Republik Zypern gekommen wären. Des Weiteren beschrieben AntragstellerInnen, dass die Aufnahme von asylrelevanten Dokumenten in die Asylakten nicht erfolgt sei. Fälle von unangebrachten Fragen wurden durch UNHCR Zypern eingeräumt und beim *Asylum Service* dokumentiert.⁹

► BEARBEITUNGSDAUER

Nach Aussage des *Asylum Service* liegen zwischen der Antragstellung und der erstinstanzlichen Entscheidung im Regelfall sechs bis acht Monate. Gleichzeitig gab der *Asylum Service* zu, dass es in der Vergangenheit deutlich längere Bearbeitungszeiten gegeben habe. Diese Aussagen decken sich nur zum Teil mit den Erfahrungen der Interviewten. Oft wurden mehrjährige Wartezeiten bis zur ersten Anhörung bemängelt und weitere Jahre bis zu einer Ent-

scheidung, besonders bei substantiierten Anträgen (vgl. FUTURE WORLDS CENTER 2012: 5). Das Problem der langen Bearbeitungszeiten scheint aber, im Gegensatz zur Aussage des *Asylum Services*, nicht behoben worden zu sein. Viele der Interviewten warteten zum Zeitpunkt der Rechercheise seit Jahren auf eine erstinstanzliche Entscheidung. Mehr als die Hälfte der Befragten erwähnten, dass sie seit mehr als zwölf Monaten auf eine erstinstanzliche Entscheidung durch den *Asylum Service* warteten.

► DIE ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung des *Asylum Services* wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Asylgesuchs wird die Begründung als kurze Zusammenfassung auf Griechisch zugestellt und beinhaltet im Anhang einen standardisierten Informationsteil über die Art der Entscheidung und die Widerspruchsmöglichkeit auf Englisch. Die detaillierte Begründung der Ablehnung von in der Regel mehreren Seiten kann nur persönlich durch die betreffende Person oder den Rechtsbeistand beim

⁸ ETWA JEDE NEUNTE DER BEFRAGTEN PERSONEN WARTETE MEHR ALS DREI JAHRE AUF EINEN ANHÖRUNGSTERMIN. EINE PERSON ERWÄHNTE EINE WARTEZEIT VON SIEBEN, EINE ANDERE VON NEUN JAHREN.

⁹ DIE ART DER UNANGEBRACHTEN FRAGEN WURDE NICHT WEITER DURCH UNHCR ZYPERN KONKRETISIERT.

Asylum Service eingesehen werden. Die Niederschrift der Anhörung, eingereichte Beweise der AsylbewerberInnen und die Berichte, die zur Entscheidungsfindung beigetragen haben, können dort nicht eingesehen werden.

Erstinstanzlich abgelehnte AsylbewerberInnen können innerhalb einer Frist von zehn oder zwanzig Tagen einen begründeten Widerspruch gegen die Entscheidung des *Asylum Service* bei der *Reviewing Authority* einlegen.¹⁰ In Bezug auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des *Asylum Services* kritisiert das *Future Worlds Center* den begrenzten Zugang zur Asylakte (nur Argumentation der Ablehnung). Ohne ein Recht auf Zugang zur vollständigen Asylakte ist es den Rechtsbeiständen nicht möglich, gegen den Widerspruch bei der *Reviewing Authority* anhand von konkreten Punkten zu argumentieren (VGL. FUTURE WORLDS CENTER 2012: 5). Die Niederschrift der Anhörung und weitere relevante Dokumente der AntragstellerInnen, die beispielsweise eine Gefahr durch Verfolgung im Heimatland begründen, können erst in der dritten Instanz (dem *Supreme Court*) einge-

sehen werden. Diese Praxis verletzt Artikel 14 und 16 (1) der Richtlinie 2005/85/EG auf Zugang zu den Akten der AsylbewerberInnen.

2. Der Widerspruch in zweiter Instanz (Reviewing Authority)

Die *Reviewing Authority* bildet die zweite administrative Instanz nach dem *Asylum Service* und setzt sich aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die vom Ministerrat der Republik Zypern berufen werden. Laut Artikel 28 (1) *Refugee Law* ist die Behörde unabhängig und untersteht keinem Ministerium. Sie verfügt über die Möglichkeit einer zweiten Anhörung, um neue Sachverhalte der AntragstellerInnen zu erörtern und kann ExpertInnen und BeamtInnen aus anderen Behörden laden. Das *Future Worlds Center* und *KISA* kritisieren, dass die *Reviewing Authority* von den Möglichkeiten eigener Nachforschungen selten Gebrauch mache und stattdessen die Mehrheit der Entscheidungen einfach bestätige. Aufgrund dieser Tatsache könne davon ausgegangen werden,

dass es sich bei dem Großteil der Entscheidungen der *Reviewing Authority* lediglich um Bestätigungen der Entscheidung des *Asylum Service* handle. Einige Ausnahmen wurden bei der Zuerkennung von subsidiärer Schutzbedürftigkeit auf der Basis genereller Unsicherheit im Herkunftsland gemacht (VGL. KAPITEL III, 2). Die *Reviewing Authority* erkannte zum Beispiel in den vergangenen Jahren mehrfach PalästinenserInnen aus dem Westjordanland und Menschen aus dem Irak diesen Aufenthaltstitel zu.

Die interviewten AntragstellerInnen berichteten, wie schon bei der Bearbeitung durch den *Asylum Service*, von teils jahrelangen Bearbeitungszeiten. Die langen Wartezeiten bedeuten eine dauerhafte Unsicherheit der AntragstellerInnen und ihrer Familien bezüglich ihrer Zukunftsperspektiven.

3. Die Klage in dritter Instanz (Supreme Court)

Durch die *Reviewing Authority* abgelehnte AsylbewerberInnen haben nach der Ablehnung 75 Tage Zeit, um Klage vor dem *Supreme Court* einzulegen oder

¹⁰ DIE WIDERSPRUCHSFRIST VON ZEHN TAGEN BEZIEHT SICH AUF ANTRÄGE, DIE ALS UNBEACHTLICH ODER UNZULÄSSIG ABGELEHNT WURDEN. BEI ABLEHNUNGEN OHNE DIESEN VERMERK GILT EINE WIDERSPRUCHSFRIST VON ZWANZIG TAGEN.



das Land zu verlassen. Laut des *Asylum Services* halten sich die AsylbewerberInnen in diesem Zeitraum weiterhin rechtmäßig im Land auf. Das *Migration Department* versteht die Widerspruchsfrist jedoch nicht als Zeit mit erlaubtem Aufenthalt. Sie inhaftiert die AsylbewerberInnen bei gezieltem oder zufälligem Aufgriff schon innerhalb dieser Frist, um ihre Abschiebung vorzubereiten. Dieses Vorgehen stellt laut des *Asylum Services* einen Verstoß des *Migration Department* gegen das *Refugee Law* dar. Artikel 2 (1)(b)(i) *Refugee Law* legt fest, dass sich die AntragstellerInnen bis zum Eintreten der Rechtskraft erlaubt in der Republik Zypern aufhalten. Ein unrechtmäßiger Auf-

enthalt beginnt erst nach Ablauf der 75 täglichen Widerspruchsfrist bei nicht erfolgter Klage vor dem Supreme Court.

▶ KLAGE VOR DEM SUPREME COURT

Der *Supreme Court* prüft im Klageverfahren nicht die Inhalte des Asylantrags, sondern ob verfahrensrechtliche Vorgaben eingehalten wurden. Neue, oder zuvor nicht berücksichtigte Tatsachen zu den Fluchtgründen der KlageführerIn werden nicht erneut geprüft. Somit stellt das Klageverfahren vor dem *Supreme Court* keinen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Richtlinie 2005/85/EG dar (vgl. FUTURE WORLDS CENTER 2012: 6). Für das Klageverfahren kann Prozesskostenhilfe beantragt wer-

den, ohne die für die meisten in zweiter Instanz abgelehnten AsylbewerberInnen ein derartiges Verfahren nicht bestreitbar ist. In diesem Zusammenhang äußert UNHCR Zypern Kritik am Zugang zum Klageverfahren, da der Antrag auf Prozesskostenhilfe für die meisten AsylbewerberInnen erfolglos bleibe. Weil sie weder eine rechtliche Vertretung, noch Beratung oder uneingeschränkte Akteneinsicht erhalten, ist es den abgelehnten AsylbewerberInnen unmöglich, sich mit möglichen Fehlern im vorangegangenen Asylverfahren qualifiziert auseinanderzusetzen. Können aufgrund dessen keine Verfahrensfehler bei der Entscheidung über den Asylantrag nach Artikel 146 *Constitu-*

DIE SITUATION SYRISCHER ASYLSUCHENDER

► AUSSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG

Einer besonderen Problematik unterliegen die Asylsuchenden aus Syrien. Nach Aussage des *Future Worlds Center* sind die Entscheidungen über Asylanträge syrischer StaatsbürgerInnen derzeit ausgesetzt. Die Anhörungen von AsylbewerberInnen, die ihren Asylantrag beim *Asylum Service* gestellt haben, wurden zwar durchgeführt, die Entscheidungen jedoch gestoppt. Dies wurde von verschiedenen Organisationen, darunter das *Ombudsman Office*, und von Einzelpersonen bestätigt.

► FOLGEANTRÄGE

Besonders problematisch ist die Situation der FolgeantragstellerInnen, die schon eine Ablehnung durch die zweite administrative Instanz, die *Reviewing Authority*, bekommen haben. Hier fehlt dem zyprischen Flüchtlingsrecht die rechtliche Umsetzung des Artikels 32 der Richtlinie 2005/85/EG bezüglich der Regelungen zum Umgang mit Asylfolgeanträgen. Die Personen dieser Gruppe unterliegen trotz der aktuellen Situation ihres Herkunftslandes der akuten Gefahr der Inhaftierung oder befinden sich trotz eines durch das *Ministry of Interior* angeordneten Abschiebestopps nach Syrien in Haft. Auch SyrerInnen, deren Asylanträge in der Vergangenheit abgelehnt wurden und die nach Syrien abgeschoben wurden, stehen vor der Problematik einer Folgeantragstellung bei erneuter Einreise. Die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung auf Grundlage

des Vorwurfs der unerlaubten Einreise nach dem *Aliens and Immigration Law* ist in diesem Fall sehr hoch.

► VERWEIGERUNG DER ANTRAGSTELLUNG

Die NGO *KISA* schildert zudem Fälle, in denen SyrerInnen von BehördenmitarbeiterInnen des *Immigration Office* und des *Asylum Service* mit der Androhung einer sofortigen Inhaftierung von dem Vorhaben abgebracht worden seien, einen Asylantrag zu stellen. Des Weiteren berichtete *KISA* von einer verweigerten Antragstellung einer syrischen Frau am Flughafen mit anschließender Abschiebung in den Libanon. Im Oktober 2012 erreichte ein Boot mit dreizehn SyrerInnen die Republik Zypern. Laut Aussage des Anwalts Michalis Paraskevas wurden alle dreizehn Personen direkt inhaftiert. Einen Monat lang wurde ihnen der Zugang zum Asylverfahren verwehrt. Selbst nach der Antragstellung wurden nur elf von ihnen aus der Haft entlassen.

► VERANTWORTLICHKEITEN

Laut *KISA* ist die Ursache für die schwierige Lage syrischer AsylbewerberInnen die Uneinigkeit zwischen dem *Asylum Service* und der *Reviewing Authority* bzgl. der Verantwortlichkeiten neuer Anträge und Folgeanträge. Der Versuch von *KISA*, über Anfragen die Verantwortlichkeiten zeitnah festzustellen, blieb erfolglos.

► **ERFAHRUNGSBERICHT EINES SYRISCHEN ASYLBEWERBERS IN DER REPUBLIK ZYPERN**

„I am a national of Syria, I came to Cyprus because of the civil war in Syria on the 28th of April 2012 and I was arrested on the 8th May after barely 20 days in Cyprus. After my arrest, I was taken to court, where I was sentenced for five months because of coming to Cyprus and after I was transferred to the detention center in Lakatamia. Where I am serving a new prison term after the end of the court sentence. I having been struggling to communicate with my family in Aleppo (Syria) which has been severely bombed, but not successful. And my passport is with the immigration police. Until now I don't know when I will have my release and at this present situation in Syria where can I go for safety?“

Die dramatische Situation der Asylsuchenden aus Syrien ist mittlerweile international bekannt. Die deutsche Bundesregierung bestätigt in der Drucksache 17/10624, dass „[in der Republik Zypern] Asylantragsteller, insbesondere Flüchtlinge aus Syrien, teilweise in Polizeigewahrsam genommen und unter mangelhaften Bedingungen untergebracht [werden]“ (DEUTSCHER BUNDESTAG 2012: S. 5).



tion of the Republic of Cyprus geltend gemacht werden, wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt und der Zugang zum Klageverfahren verwehrt. Eine Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe scheint eher die Regel als die Ausnahme zu sein, da *UNHCR* Zypern im Interview erwähnte, seit 2009 nur drei Fälle von bewilligter Prozesskostenhilfe aus mehr als 200 gestellten Anträgen gezählt zu haben.

► **EINSCHRÄNKUNGEN BEIM ZUGANG ZU EINEM WIRKSAMEN RECHTSBEHELF**

Eine aufschiebende Wirkung tritt nicht automatisch durch Einreichung der Klage ein. Selbst bei einer durch das Gericht erlassenen Anordnung über die Aussetzung der Abschiebung zur Durchführung des Klageverfahrens kommt es vor dem angesetzten Gerichtstermin zu Inhaftierungen und Abschiebungen durch das *Migration Department* (VGL. KAPITEL IV). Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Verbindung mit einer aufschiebenden Wirkung, wie in Artikel 39 der Richtlinie 2005/85/EG vorgesehen, steht den AsylbewerberInnen nach Ablehnung durch die *Reviewing Authority* nur theoretisch zur Verfügung. Die zyprische Gesetzgebung (*Aliens and Immigration Law*) erlaubt dem *Migration Department* aufgrund einer mangelhaften Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG die Inhaftierung und Abschiebung von KlägerInnen vor dem Verhandlungstermin am Supreme Court. Dass die Inhaftierungen vor dem Gerichtstermin zur allgemeinen Praxis gehören, wurde von dem Rechtsanwalt *Michalis Paraskevas* im Interview bestätigt. Außerdem erwähnte er, dass die BeamtInnen des *Migration Department* schon mehrere seiner MandantInnen, trotz Anordnung einer aufschiebenden Wirkung durch den Supreme Court, kurz vor den Prozessterminen haben abschieben wollen. Nur durch persönliche Intervention habe er dies in einigen Fällen verhindern können. ☺

**ΚΕΝΤΡΟ ΥΠΟΧΡΕΩΣΗΣ
ΑΙΤΗΤΩΝ**

ΚΥΠΡΙΑΚΗ



RECEPTION

REPUBLIC



Kapitel II

LEBENSBEDINGUNGEN WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

ΥΠΟΔΟΧΗ
ΑΣΥΛΟΥ

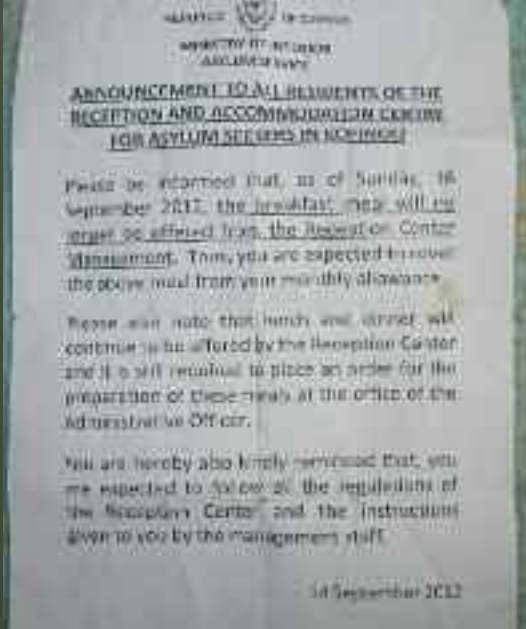
ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ

ΚΟΙΝΩΝΙΑΣ
ΚΕΝΤΡΟ

ΤΗΣ
ΚΥΠΡΟΥ

► DIE SAMMELUNTERKUNFT FÜR ASYLSUCHENDE
IN KOFINOU. EINGANG...

► DIE SAMMELUNTERKUNFT
FÜR ASYLSUCHENDE IN KOFINOU:
SANITÄRE EINRICHTUNGEN, AUSHANG



Im Jahr 2005 wurden die Mindestnormen für die Aufnahme von AsylbewerberInnen der Richtlinie 2003/9/EG durch die nationale *Refugee Regulation of 2005 – Reception Conditions* in zyprisches Recht umgesetzt. Sie beinhalten materielle Aufnahmebedingungen wie Unterbringung, medizinische Versorgung und Grundversorgung, die als Sach- oder Geldleistungen gewährt werden können. Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge haben darüber hinaus ein Anrecht auf eine spezielle Berücksichtigung (VGL. KAPITEL IV DER RICHTLINIE 2003/9/EG). Zuständig für die Umsetzung dieser Aufnahmebedingungen ist das *Ministry of Labour and Social Insurance*.

1. Zugang zum Arbeitsmarkt

► RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND NATIONALE REGELUNGEN

Die AsylbewerberInnen sind innerhalb der ersten sechs Monate nach Antragstellung nicht berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach dem Ablauf von sechs Monaten können sie sich beim

District Labour Office auf Arbeitsstellen in gesetzlich fest definierten Bereichen bewerben. Bis zum 02.10.2008 durften AsylbewerberInnen nur im Agrarsektor tätig sein. Die Öffnung anderer Arbeitsbereiche fand nur auf Druck des *Ombudsman Office* und verschiedener NGOs statt (VGL. HUMA 2010: 43).¹¹ Das *Ministry of Labour and Social Insurance* legt die zulässigen Beschäftigungsbereiche fest und erteilt Erlaubnisse zur Arbeitsaufnahme.¹² Derzeit ist die Erwerbstätigkeit von AsylbewerberInnen auf folgende Bereiche beschränkt: Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei, Tierfutterproduktion, Abfallwirtschaft, Handel und Handwerk, Reinigung (innen und außen), Essensauslieferung und Werbematerialverteilung. Das *District Labour Office* kann Beschäftigungsmöglichkeiten vermitteln bzw. zuweisen. Die Asylsuchenden sind auf diese Vermittlung angewiesen; wenn eine Person eigenständig einen Job in den ihr erlaubten Sektoren findet, kann ihr dieser durch den/die zuständige/n SachbearbeiterIn ohne formale Begründung verwehrt werden (VGL. HUMA 2010:

43). In der offiziellen Kartei für Arbeitssuchende werden erwerbslose AsylbewerberInnen nicht geführt. Dies hat zur Folge, dass sie keinen Zugang zur generellen Arbeitsvermittlung des *Department of Labour* haben, sondern nur zu den speziell für sie ausgeschrieben Stellen. Diese Stellen werden erst an AsylbewerberInnen vermittelt, wenn die Prüfung des *Ministry of Labour and Social Insurance* ergeben hat, dass keine zyprischen oder EU – BürgerInnen für diese Arbeitsstelle zur Verfügung stehen. Eines der praktischen Probleme für die AsylbewerberInnen bei der Arbeitssuche ist die Konkurrenz zu VertragsarbeiterInnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, deren Beschäftigung geringere Sozialversicherungsbeiträge fordert (VGL. ENAR 2012: 12).

Die europäische Finanzkrise hat zur höchsten Arbeitslosenquote geführt, die die Republik Zypern je verzeichnet hat.¹³ Hiervon sind besonders die AsylbewerberInnen betroffen. Viele der Befragten berichteten, dass die Arbeitssuche bis zum Beginn der Finanzkrise im Jahr

¹¹ TROTZ DER OFFIZIELLEN ERWEITERUNG DER ARBEITSSEKTOREN ENDE 2008 FINDET LAUT AUSSAGE DER BEFRAGTEN WEITERHIN HAUPTSÄCHLICH EINE VERMITTLUNG IN DEN AGRARSEKTOR STATT. DIESE AUSSAGEN WERDEN AUCH VOM HUMA BERICHT (2010: 43) GESTÜTZT.

¹² VIELE DER BEFRAGTEN BERICHTETEN VON EIGENSTÄNDIG GEFUNDENEN ARBEITSSTELLEN IN DEN ERLAUBTEN SEKTOREN, BEI DENEN IHNEN ABER DIE ZUSTIMMUNG DES DISTRICT LABOUR OFFICES VERWEHRT WORDEN SEI. DURCH DIESE PRAXIS REDUZIEREN SICH DIE CHANCEN DER ASYLBEWERBERINNEN EINE ERWERBSTÄTIGKEIT ZU FINDEN IMMENS (VGL. HUMA 2010: 43).

¹³ CA. 14 % IM DEZEMBER 2012 (http://www.auswaertiges-amt.de/sid_CA6F31E9FADB8DA0BD50E8D084F0615/DE/AUSSENPOLITIK/LAENDER/LAENDERINFOS/ZYPERN/WIRTSCHAFT_NODE.HTML)

2010 schwierig, aber durchaus möglich gewesen sei. Durch den stark gestiegenen Druck am Arbeitsmarkt seien Probleme bei der Suche nach Arbeit und der erforderlichen Genehmigung entstanden. Das *Future Worlds Center* bestätigte die Aussagen der Betroffenen und beschrieb die Beschäftigungssituation für AsylbewerberInnen seit Beginn der Wirtschaftskrise als sehr problematisch. Hier seien besonders der nachrangige Zugang zum Arbeitsmarkt und die damit verbundene Zustimmung zur Beschäftigung des *District Labour Office* zu erwähnen, da dies die Erwerbstätigkeit von AsylbewerberInnen steuere. Durch den höheren Druck auf dem Arbeitsmarkt und die Verknappung der Arbeitsangebote ist auch die Arbeitsbelastung für die BeamtInnen der *District Labour Offices* gestiegen. Die Folge sind längere Wartezeiten bei Prüfungsverfahren.

► PROBLEME IN DER BEARBEITUNG

Derzeit müssen Asylsuchende alle zwei Monate beim *District Labour Office* erscheinen, damit ihnen entweder eine Arbeitsstelle vermittelt oder ein Beleg für den *Social Welfare Service* darüber ausgestellt wird, dass keine Arbeitsvermittlung möglich ist. Aufgrund unzureichender Strukturen zur Vermittlung und Eingliederung der AsylbewerberInnen in eine

Tätigkeit kommt es zu langen Bearbeitungs- und Wartezeiten. Viele der Befragten kritisierten eine nachlässige Bearbeitung ihrer Anträge auf Beschäftigungserlaubnis und schilderten diskriminierendes und rassistisches Verhalten durch die SachbearbeiterInnen der *District Labour Offices*. Auch die Kommunikation zwischen AntragstellerInnen, den beteiligten Behörden und potenziellen ArbeitgeberInnen wurde kritisiert. So können existenzielle Probleme für die AsylbewerberInnen erwachsen, da ihr sozialrechtlicher Status während dieser Zeit oft ungeklärt ist und sich weder das *District Labour Office* noch der *Social Welfare Service* zuständig fühlen (VGL. KAPITEL II, 2.).

► DER VORWURF: SELBSTVER-SCHULDETE ARBEITSLOSIGKEIT

Viele der Befragten gaben an, dass ihnen aufgrund des Vorwurfs der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit der Zugang zu Sozialleistungen verwehrt worden sei. Der Vorwurf der mangelnden Mitwirkung definierte sie als „freiwillig arbeitslos“ und ermöglichte den Ausschluss vom Bezug der Sozialleistungen. Dieser Vorwurf kann mehrere Gründe haben. Betroffen sind in erster Linie Menschen, die die oft miserablen Arbeitsbedingungen der angebotenen Stellen nicht akzeptieren

oder denen zur Last gelegt wird, sie seien selbst verantwortlich für das Scheitern der Arbeitsvermittlung. Des Weiteren berichteten viele der Befragten von Arbeitsangeboten durch das *District Labour Office*, die bei Nachfrage schon seit langer Zeit anderweitig vergeben gewesen seien oder für die eine andere Qualifikation vorausgesetzt worden sei.

In solchen Fällen weigerten sich die ArbeitgeberInnen oft, die Ablehnung schriftlich zu dokumentieren, was die Unterstellung einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit durch das *District Labour Office* und den Ausschluss von Sozialleistungen zur Folge hatte. Auch von unterbreiteten Arbeitsangeboten des *District Labour Office* in seit langem geschlossenen Betrieben wurde berichtet, was trotz Meldung von Seiten der AsylbewerberInnen ebenfalls eine Einstufung als selbstverschuldet arbeitslos zur Konsequenz hatte.

► ARBEITSBEDINGUNGEN

Ein weiteres Problem stellen die schlechten Arbeitsbedingungen in der Agrarwirtschaft dar. Die Interviewten legten ausführlich dar, dass Arbeitszeiten zwischen zehn und sechzehn Stunden an sechs Tagen in der Woche mit Löhnen von 300 bis 500 Euro im Monat ohne Krankenversicherung keine Ausnahme

sein. Auch die Unterbringung bei den ArbeitgeberInnen, die vielfach für den Wohnraum ihrer Angestellten zuständig sind, sei häufig unzureichend. Es wurde berichtet, dass die ArbeiternehmerInnen teilweise in Containern und Ställen leben müssten. Zudem prangerte ein Großteil der Befragten ausbleibende und unregelmäßige Lohnauszahlungen an. In Einzelfällen kam es zu sexueller Nötigung durch ArbeitgeberInnen. Der Beschwerde über die Arbeitsverhältnisse steht jedoch die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und dem damit verbundenen Anspruch auf Sozialleistungen entgegen.

Ein weiterer Kritikpunkt, der von den Befragten benannt wurde, ist die fehlende Berücksichtigung der individuellen Lebenslage bei der Vermittlung von Arbeitsstellen. Menschen mit gesundheitlichen Problemen und/oder Behinderungen, sowie die mit der Pflege einer solchen Person Beauftragten wurden ohne Berücksichtigung der Lebenslage ungeeignete Arbeit vermittelt (VGL. HUMA 2010: 43). In einer schwierigen Situation befinden sich auch alleinerziehende Personen, da sie keine Hilfe bei der Kinderbetreuung während der Arbeitszeit er-

halten. Angehörige dieser Gruppe berichteten außerdem von Arbeitsvermittlungen in Stellen mit der Verpflichtung, Nachtschicht leisten zu müssen.

Die Wirtschaftskrise stärkt zudem die Verbreitung der gesellschaftlichen Annahme, dass die AsylbewerberInnen den Zypriern Arbeitsplätze wegnehmen und Sozialleistungen beziehen würden, die eigentlich Zypriern zustehen würden.¹⁴ Als Folge dieser Wahrnehmung werden MigrantInnen vor allem Arbeitsstellen mit direktem Kundenkontakt verwehrt.

Eine weitere Folge der Wirtschaftskrise ist, dass es kaum noch Arbeitsstellen für Asylsuchende im informellen Sektor gibt, welcher zuvor vielen als einzige Finanzierungsquelle in den ersten sechs Monaten diente.

► MOBILITÄT

Die landwirtschaftlichen Arbeitsstellen liegen meist außerhalb der Ballungsräume. Sie gelten als unvorteilhaft für die AsylbewerberInnen, da ihre Mobilität aufgrund der fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel stark eingeschränkt ist. Nur sehr wenige verfügen über einen eigenen

PKW, daher kann ein Großteil der in ländlichen Regionen lebenden AsylbewerberInnen Orte der täglichen Versorgung und Schulen nicht oder nur schwer erreichen.

2. Anspruch auf Sozialleistungen

► RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND NATIONALE REGELUNGEN

Nach der Asylantragstellung haben Asylsuchende das Recht auf staatliche Unterstützung, falls sie nicht über genügend eigene Mittel verfügen, um die materiellen Lebensgrundlagen zu decken. Die Sozialleistungen können nach der Asylantragstellung und einer obligatorischen medizinischen Untersuchung beim *Social Welfare Service* beantragt werden (VGL. ASYLUM SERVICE 2001: 16). Innerhalb der ersten sechs Monate nach der Asylantragstellung ist der asylsuchenden Person der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Fall sie nicht genügend eigene Mittel zur Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse vorhanden sind, hat sie nach Beantragung von Sozialleistungen das Recht auf sofortige Barauszahlungen

¹⁴ DIESES NEGATIVE KLIMA WIRD DURCH RECHTE UND NATIONALISTISCHE GRUPPEN SOWIE DURCH DIE MEDIEN GEFÖRDERT. BESONDERS IM ZUGE DER WIRTSCHAFTSKRISE, DER HOHEN ARBEITSLOSIGKEIT UND VOR DEN AUFKOMMENDEN WAHLEN NAHMEN VORURTEILE GEGENÜBER NICHT-ZYPRERINNEN ZU. ASYLSUCHENDE WERDEN AUCH AUS REIHEN DER PARLAMENTARISCHEN MITTE FÜR ARBEITSLOSIGKEIT, SINKENDEN LEBENSSTANDARD UND KRIMINALITÄT VERANTWORTLICH GEMACHT (VGL. KISA, FUTURE WORLDS CENTER, ENAR).



eines Vorschusses. Die Höhe der Sozialleistungen für AsylbewerberInnen entspricht nach nationaler Gesetzgebung der, die ZyperInnen zustehen. Im Gegensatz zu Menschen mit zyprischer Staatsangehörigkeit wird den AsylbewerberInnen gewöhnlich kein Weihnachts- und Ostergeld ausgezahlt (vgl. KISA 2011: 18).

► PROBLEME BEIM BEZUG VON SOZIALLEISTUNGEN

In der Praxis kommt es nur selten zu Barauszahlungen an AntragstellerInnen unmittelbar nach dem Einreichen des Antrags. Für die Beantragung von Mietzuschüssen muss ein gültiger Mietvertrag und ein Beleg über eine erfolgte Mietzahlung vorgelegt werden. Dies gestaltet sich als äußerst schwierig, da die Mehrheit der Asylsuchenden in der Regel nicht genug Geld hat, um diese Zahlung im Voraus zu tätigen (vgl. KISA 2011: 19).

Gut 20% (N=18) der Befragten bezogen nach mehr als sechs Monaten erstmals Sozialleistungen, etwa 18% (N=16) nach drei bis sechs Monaten und knapp 15% (N=13) schon in den ersten drei Monaten nach der Antragstellung. Knapp 33% (N=29) der Befragten erhielten niemals Sozialleistungen, da sie sich durch irreguläre Erwerbstätigkeit von Beginn an selbst finanzierten

oder ihre Anträge keinen Erfolg hatten. Die Befragung zeigt, dass die Auszahlung von Sozialleistungen äußerst defizitär organisiert ist.

► ZEITLICHE VERZÖGERUNGEN UND FEHLENDE GRUNDVERSORGUNG

Die langen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge führt für viele AsylbewerberInnen zu existenzbedrohenden Situationen, die nur durch Unterstützung von FreundInnen und Bekannten oder durch irreguläre Arbeit ausgeglichen werden kann. Viele Befragte schilderten ihre Verzweiflung nach der Antragstellung, da sie nicht wussten, wie sie überhaupt ohne Unterstützung die kommenden Tage bzw. Wochen und Monate überleben sollten. In diesem Zusammenhang ergab die Befragung, dass knapp 33% (N=29) der Befragten ihren Lebensunterhalt nach der Ankunft durch irreguläre Arbeit verdienten und etwa 16% (N=14) durch Unterstützung von FreundInnen und Bekannten ein Auskommen hatten. Weitere 7% (N=6) erklärten, dass ihre Finanzierung aus einer Mischung aus Arbeit und Unterstützung von FreundInnen und Bekannten bestünde und 28% (N=25) gaben an, sich auf andere Weise finanziert zu haben. Im Interview betonten viele der Befragten, dass sie sich aufgrund der fehlenden

Grundversorgung schon bei Bekannten verschuldet haben. Die Gemeinschaften der Menschen aus den Herkunftsländern der AntragstellerInnen (*Communities*) bieten für viele das einzig zuverlässige Netz zur existenziellen Absicherung in der Zeit ohne Arbeit und Leistungsbezug. Unter den 27 befragten AsylbewerberInnen, die aktuell auf die erstinstanzliche Entscheidung durch den *Asylum Service* warten, bezogen dreizehn Menschen Sozialleistungen, während vierzehn Menschen keine Leistungen bezogen. Aus dieser Gruppe der Befragten gab es mehrere Berichte von unregelmäßigen, unvollständigen und plötzlich unterbrochenen Zahlungen durch den *Social Welfare Service*.

Ein zusätzliches Problem stellt die geringe Höhe der gezahlten Leistungen dar. Befragungen zum Einkommen ergaben, dass viele Menschen im Leistungsbezug ihr Leben von weniger als 100 Euro im Monat bestreiten müssen. Dies betrifft insbesondere die Menschen in Sammelunterkünften, die neben Wohnraum und einer eingeschränkten Versorgung mit Nahrungsmitteln von 85 Euro für den Haushaltsvorstand und 17 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft leben müssen.

Nach einem sechsmonatigen Aufenthalt muss das *District Labour Office*

bestätigen, dass die Asylsuchenden nicht selbstverschuldet arbeitslos sind. Falls diese Bescheinigung fehlt, was aufgrund der im vorherigen Kapitel beschriebenen Praxis des *District Labour Office* häufig vorkommt, werden Leistungen gestrichen (VGL. ENAR 2012: 18). Viele der Befragten berichteten, dass ihre Sozialleistungen aufgrund dieses Vorwurfes eingestellt worden seien (VGL. KAPITEL II, 1.). Besonders heikel ist dieser Umstand für Frauen mit Kindern (Gefahr des Kindesentzugs) und für Familien. Eine Neubearbeitung von Sozialleistungen ist in der Regel mit monatelangen Wartezeiten verbunden.

Das Lohnniveau der zugewiesenen Arbeitsstellen impliziert eine weitere schwerwiegende Problematik, da der Monatslohn der Arbeitsstellen häufig das Niveau der Sozialleistungen unterbietet und aufstockende Leistungen durch den *Social Welfare Service* nicht vorgesehen sind. Selbst Asylsuchende mit einer Vollzeitbeschäftigung bekommen keine Zusatzzahlungen. Auch dann nicht, wenn ihr Einkommen nicht einmal 30% dessen erreicht, was durch das Gesetz als Mindesteinkommen zur Existenzsicherung festgesetzt ist (VGL. KISA 2011: 18).

Im Falle einer Ablehnung durch den *Asylum Service* in erster Instanz und einem Widerspruch bei der *Reviewing Authority* haben die AsylbewerberInnen weiterhin

Anspruch auf Sozialleistungen, jedoch nicht während des Widerspruchsverfahrens am *Supreme Court* nach der Ablehnung in zweiter Instanz (VGL. EBD.: 5). In den Fällen, in denen die AsylbewerberInnen eine rechtskräftige Ablehnung durch den *Asylum Service* vor Erhalt der ersten Zahlungen bekommen haben, gibt es keine Rückzahlungen für die Zeit, in der die Person den Status einer/s AsylbewerberIn hatte.

► KOMMUNIKATION UND UMGANG IN DER BEHÖRDE

Der Kontakt zum *Social Welfare Service* wurde von vielen Befragten als äußerst schwierig beschrieben, da Informationen und Formalitäten in der Regel auf Griechisch seien und keine ÜbersetzerInnen zur Verfügung stünden. Außerdem wurde häufig, wie im Falle des *District Labour Offices*, von rassistischen und diskriminierenden Bemerkungen durch die BeamtInnen berichtet. Viele der Interviewten erklärten, man müsse sich die Zahlungen praktisch erkämpfen. Beunruhigend sind die Darstellungen von drei Frauen mit Kindern. Ihnen wurde von BeamtInnen des *Social Welfare Service* angedroht, dass Sie ihnen die Kinder wegnehmen werden, wenn Sie nicht freiwillig aus der Republik Zypern ausreisen würden. Zwei der Frauen befanden sich im Asylverfahren,

die andere versuchte seit längerer Zeit erfolglos einen Asylantrag zu stellen.

AsylbewerberInnen im Klageverfahren meiden den *Social Welfare Service*, da einige Fälle bekannt sind, in denen BeamtInnen des *Social Welfare Service* Rücksprache mit der *Immigration Police* hielten und die Hilfesuchenden von dieser vor Ort festgenommen wurden (VGL. ENAR 2012: 22).

► BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE ASYLBEWERBERINNEN

Es ist als besonders problematisch zu bewerten, dass es keine Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger AsylbewerberInnen bei der Bewilligung der Zahlungen gibt. Dies ist laut Aussage des *Asylum Services* und des *Future Worlds Centers* gesetzlich vorgesehen. Wie bei der Antragstellung liegt hier das Problem in der Identifikation von besonders schutzbedürftigen Personen begründet, die in der Republik Zypern nicht gesichert stattfindet. Mehrere Frauen gaben an, aufgrund einer Schwangerschaft körperliche Arbeit in der Agrarwirtschaft abgelehnt zu haben und in Folge dessen verminderte oder keine Leistungen erhalten zu haben. Diese Erzählungen legen den Verdacht nahe, dass selbst bei Hinweisen auf eine besondere Schutzbedürftigkeit der AntragstellerIn-

nen nicht adäquat auf deren besondere Bedürfnisse eingegangen wird. Auch die Zuweisung eines Platzes in der Sammelunterkunft Kofinou, welche im Hinblick auf die Versorgung von besonders Schutzbedürftigen eröffnet wurde, verbessert die Lage dieser Personengruppe nicht. Sie weist erhebliche Mängel auf (vgl. Kapitel II, 4.). Außerdem liegt die Einrichtung sehr isoliert, wodurch der Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung für Schutzbedürftige erschwert wird. Da die Lebensbedingungen in Kofinou den AsylbewerberInnen bekannt sind, verzichten viele auf Leistungen und versuchen, sich auf andere Weise zu finanzieren.

3. Medizinische und psychosoziale Versorgung

► GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR ASYLSUCHE IN DER REPUBLIK ZYPERN

Asylsuchende haben ebenso wie zyprische Staatsangehörige Anspruch auf eine kostenfreie Gesundheitsversorgung, sofern sie unzureichende finanzielle Mittel nachweisen können. Der Aufenthalt in einer offiziellen Sammelunterkunft, der Bezug von Sozialhilfe oder die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge dienen als Nachweis.

In diesen Fällen erhalten Asylsuchende die *medical card A*. Sie ermöglicht eine kostenfreie Notfallversorgung und die notwendige Behandlung. Dazu gehören ambulante sowie stationäre Versorgung, Medikamentenvergabe und die Behandlung ernsthaft infektiöser Krankheiten wie z.B. HIV. Besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen soll zusätzlich psychologische Hilfe zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Asylverfahrens wird nach der Asylantragstellung eine medizinische Untersuchung durchgeführt. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass der Antrag auf Sozialgeld gestellt werden kann. Durch Vorlage des Untersuchungsberichts im Rahmen der Asylantragstellung kann die *medical card A* direkt beim Gesundheitsministerium beantragt werden. In der Regel wird sie sechs Monate nach der Antragstellung ausgestellt und muss daraufhin regelmäßig erneuert werden. Betroffene schildern, die Feststellung einer HIV-Infektion habe dazu geführt, dass der weitere Ablauf des Asylverfahrens unterbrochen, die Beantragung des Sozialgeldes verweigert und der Person mit einer Abschiebung gedroht bzw. diese sogar vorbereitet worden sei (vgl. HUMA 2011: 62). Begründet wurde diese Vorgehensweise durch den Vorwurf, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit

(Artikel 6 (1) (c) *Aliens and Immigration Law* und somit ein „prohibited immigrant“ zu sein.

Unbegleitete Minderjährige erhalten die *medical card A* nur, wenn sie einen eigenen Asylantrag gestellt haben, da sie zur Gruppe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge zählen. Kinder, die keinen eigenen Asylantrag gestellt haben, können die Leistungen der *medical card A* nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Eltern unzureichende finanzielle Mittel nachweisen können.

► VERSORGUNG WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

Der Nachweis über unzureichende finanzielle Mittel ist für viele Asylsuchende nicht leicht zu erbringen. Wie im Kapitel II, 2. beschrieben, werden Menschen sehr häufig nicht vom staatlichen Sozialhilfesystem erfasst. Erhalten Asylsuchende keine Sozialhilfe, ist es ihnen in der Regel nicht möglich, einen offiziell anerkannten Nachweis über ein geringes Einkommen vorzulegen, das den Anspruch auf die *medical card A* begründen würde.

Verfügen Asylsuchende über eine *medical card A*, finden erforderliche Behandlungen in den staatlichen Krankenhäusern oder bei niedergelassenen ÄrztInnen statt. Viele Personen klagen über

ASYLBEWERBERIN VERSTIRBT AUFGRUND VERWEHRTER MEDIZINISCHER VERSORGUNG

„Eine Kamerunerin ist hier im Gefängnis gestorben. Sie ist an Lungenentzündung gestorben. Weil sie Asylbewerberin war, hat man sie bei der Behandlung absolut vernachlässigt. Es war so, dass sie erst Asyl beantragt hat und danach krank geworden ist. Sie ist zum Krankenhaus gegangen und hat erst sechs Monate später einen Termin zur Untersuchung bekommen. Bei mir war es auch so. Als ich gerade hier ankam, hatte ich Magenbeschwerden und ich habe auch erst sechs Monate später einen Termin bekommen.

Für die Frau war es dramatisch, dass sie erst so spät einen Termin bekam. Sie ist vorher dann zu privaten Ärzten gegangen – sie musste geröntgt werden. Das war viel zu teuer. Ich glaube etwa 800 Euro. Daraufhin ist sie mit ihrer medical card zurück zum öffentlichen Krankenhaus und hat dort um eine Behandlung gebeten. Dort haben sie festgestellt, dass die Behandlung notwendig ist, aber man hat ihr trotzdem erst einen Termin wiederum sechs Monate später gegeben. Sie ist mit ein paar Medikamenten nach Hause geschickt worden, hat sie genommen, aber es wurde nicht besser. Also ist sie erneut zum Krankenhaus gegangen – wenn du keinen Termin hast, wirst du beim Empfang eh weggeschickt. Deshalb ist sie direkt in die Notaufnahme gegangen. Dort wurde festgestellt, dass die Krankheit bereits enorm fortgeschritten war. Aber uns hat das keiner gesagt, ich war auch im Krankenhaus. Es war schlimm, sie wollten uns nichts sagen,

wir haben gefragt, aber sie sagten sie habe Kopfschmerzen. Wir haben die ÄrztInnen darauf hingewiesen, dass sie Schmerzen im Brustbereich hat, wieso also sollte sie Kopfschmerzen haben? Die ÄrztInnen redeten sich raus und sagten, sie wüssten nicht, was sie hätte. Um die Untersuchungen zu machen, musste sie nach Paphos, denn hier in Limassol gab es nicht die passenden Geräte. Dort wurde sie also erneut untersucht.

Uns wurde nichts gesagt. Aber nach der Untersuchung in Paphos war klar, dass es schon zu spät war. Sie hatte schon zu viel Blut verloren. Als wir dort waren, wurde sie mit Blutinfusionen versorgt. Sie sagte uns, dass sie starke Schmerzen in der Brust habe, woraufhin wir die Ärzte baten, ihr ein Schmerzmittel zu verabreichen. Sie lehnten dies ab und sagten, dass die Untersuchungsergebnisse es nicht zulassen würden.

Es wäre schon so spät, sie habe zu viel Zeit zu Hause verbracht. Sie hätte früher kommen müssen. Wir waren erstaunt über diese Aussagen und sagten ihnen, dass es Dokumente gibt, die belegen, wann sie im Krankenhaus war und nach einer Behandlung gefragt hatte. Sie hat damals einen Termin in sechs Monaten bekommen. Das ist nun fünf Monate her. Wie also können sie heute sagen, dass sie zu spät ins Krankenhaus kommt?! Sie haben uns damals im Krankenhaus keine Erklärung gegeben. Zwei Tage später ist sie gestorben.“ ☹

ASYLSUCHENDER AUS KAMERUN

die dortige mangelhafte oder fehlende Versorgung, die in vielen Fällen nur aus der Vergabe von Schmerzmitteln bestehe. Zudem komme es regelmäßig zu überdurchschnittlich langen Wartezeiten zwischen den einzelnen Behandlungsterminen bzw. zwischen der Diagnose und der – teilweise erst Monate später beginnenden – Behandlung. Ein weiteres Problem sind die fehlende Transparenz und die Tatsache, dass Behörden und zuständige Ministerien Asylsuchende entweder sehr schlecht oder gar nicht über ihre Rechte informieren. Das Resultat ist häufig ein Unwissen über das grundlegende Recht auf medizinische Behandlung. Auch der unzureichende Kenntnisstand der ÄrztInnen und PflegerInnen ist misslich. Asylsuchenden wird häufig die Behandlung verweigert oder es werden ihnen fälschlicherweise Kosten berechnet, obwohl sie im Besitz der *medical card A* sind. Diesbezüglich sind auch Sprachbarrieren hinderlich, da sie Verständnisprobleme bezüglich der Vorgänge und Rechte verursachen. Einen Anspruch auf DolmetscherInnen zur Begleitung zu medizinischen Behandlungen gibt es nicht.

Viele Asylsuchende berichten zudem von rassistischen Anspielungen und Schikanen in Krankenhäusern und Praxen. Vorherrschend seien dabei Behauptungen über die unrechtmäßige Aneignung von

Sozialhilfe und die Aufforderung, ins eigene Land zurückkehren zu sollen. Dieses Verhalten des Personals im Gesundheitssektor schürt die Angst vor den Behandlungen und das Gefühl des Ausgeliefertseins, sodass ein Teil der Behandlungsbedürftigen nur im äußersten Notfall medizinische Hilfe aufsucht.

Die in Artikel 15 (2) der Richtlinie 2003/9/EG geforderte Versorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen findet in der Praxis kaum Umsetzung. Insbesondere die Grundversorgung von schwangeren Frauen, traumatisierten Personen und Folteropfern ist mangelhaft. Es gibt keine staatlichen Hilfsangebote, die speziell auf besonders Schutzbedürftige ausgerichtet sind. Es handelt sich hierbei um ein grundsätzliches Problem, das bereits bei der Antragstellung beginnt. Wegen unzureichender Qualifizierung der BeamtInnen in Bezug auf die Feststellung der Schutzbedürftigkeit dauert die Feststellung derselben häufig bis zum Zeitpunkt der Anhörung. Diese findet frühestens sechs Monate nach der Asylantragstellung statt (vgl. FUTURE WORLDS CENTER, 2012: 3). Das *Future Worlds Center* betonte, dass demnach Traumatisierten, Opfern von Folter sowie jeglicher physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt in den meisten Fällen in der Praxis keinerlei Hilfe zukomme.

► **VERSORGUNG ANERKANTER ASYLBEWERBERINNEN**

Nach der Anerkennung als Flüchtling nach dem *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (Genfer Flüchtlingskonvention 1951) greifen die gleichen Gesetze wie für ZypriernInnen. Bei nachgewiesenen unzureichenden finanziellen Mitteln besteht ein kostenfreier Anspruch auf die *medical card A*. Im Falle der Erwerbstätigkeit zahlt entweder der/die ArbeitgeberIn oder die Person selbst. Betroffene berichteten von anhaltenden Diskriminierungen im Rahmen der medizinischen Versorgung, obwohl sie als Flüchtling anerkannt wurden. Diese Berichte weisen darauf hin, dass die bereits beschriebenen Rassismen unabhängig vom Status der Person weiter bestehen.

► **VERSORGUNG ABGELEHNTER ASYLBEWERBERINNEN/ MENSCHEN OHNE GÜLTIGE AUFENTHALTSERLAUBNIS**

Nach der zweiten Ablehnung des Asylgesuches durch die *Reviewing Authority* besteht für die Betroffenen kein Anrecht mehr auf eine medizinische Versorgung. In den Fällen, in denen abgelehnte Asylsuchende Widerspruch vor dem *Supreme Court* einlegen, verbleiben sie bis zur endgültigen Ablehnung oder Anerkennung daher ohne Zugang zum staatlichen

Gesundheitssystem. Laut des Gesundheitsministeriums sind angeblich Notfallversorgungen und Behandlungen, wie die von HIV oder anderen infektiösen Krankheiten, für alle Personen frei zugänglich, unabhängig von ihrem Status (vgl. HUMA, 2010: 16). Das größte Problem besteht jedoch darin, dass ihnen diese zugesicherte Notfallversorgung oft verweigert wird oder die Behandlungskosten nicht übernommen werden. Für abgelehnte AsylbewerberInnen und Menschen ohne legalen Aufenthalt, Kinder dieser Personengruppen stets einbezogen, gibt es darüber hinaus keinen expliziten legalen Rahmen, der eine medizinische Versorgung ermöglichen würde. Zudem ist oftmals eine große Furcht verbreitet, dass durch eine Behandlung im Krankenhaus personenbezogene Daten an das Immigration Office oder die Polizei weitergegeben werden könnten. Aus Angst vor daraus resultierenden Abschiebungen verzichten viele Personen sogar bei extremen Notfällen auf eine medizinische Versorgung.

Ein besonderes Risiko besteht in diesem Zusammenhang für schwangere Frauen. In der alltäglichen Praxis wird keine lückenlose Versorgung bzgl. der Vor- und Nachsorge sowie der Geburtshilfe gewährleistet. Dies kann langfristige gesundheitliche Schäden für Frau und

Kind bedeuten, insbesondere, weil Kindern ohne legalen Aufenthalt keine kostenlosen Impfungen gewährt werden.

► **MEDIZINISCHE VERSORGUNG IN DER HAFT**

Inhaftierten steht eine kostenfreie medizinische Behandlung in den staatlichen Krankenhäusern oder von ÄrztInnen, die Hafteinrichtungen besuchen, zu. In der Praxis wird vielen Inhaftierten dieser Anspruch verweigert. Interviewte berichteten von ausbleibender oder einseitiger medizinischer Behandlung in der Haft sowie von sehr langen Wartezeiten, bis ein Transport in ein Krankenhaus oder zu niedergelassenen ÄrztInnen ermöglicht worden sei. Die medizinische Versorgung ist demnach von willkürlichen Entscheidungen über die Notwendigkeit durch die JustizbeamtenInnen abhängig.

4. Unterbringung von Asylsuchenden

In der Republik Zypern gibt es drei offizielle Sammelunterkünfte für AsylbewerberInnen in Kofinou (80 Personen), Paphos (70 Personen) und Larnaca (300 Personen). Bei Letzteren handelt es sich um eine temporäre Unterbringung in Hotels. Die Plätze in Kofinou sollen vor allem alleinreisenden Frauen, Familien

und besonders schutzbedürftigen AsylbewerberInnen zur Verfügung stehen. Die Unterbringung von AsylbewerberInnen liegt in der Verantwortung des Social Welfare Service. Mangels ausreichender Kapazitäten wird, wie die zugrunde liegende Recherche ergab, jedoch nur einem sehr geringen Teil der AsylbewerberInnen ein Platz in einer der möglichen Sammelunterkünfte zugewiesen. Erfolgt keine Zuweisung, müssen sich AsylbewerberInnen eigenständig um eine Wohnung bemühen. Anhand der Vorlage des Mietvertrages sollen die Kosten vom *Social Welfare Service* übernommen werden.

Die Verteilung der einzelnen Plätze in den Sammelunterkünften erfolgt nicht nach festen Prinzipien und berücksichtigt kaum die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger AsylbewerberInnen. Einige der interviewten Asylsuchenden gaben an, zu keinem Zeitpunkt ihres gesamten Aufenthalts in der Republik Zypern einen Platz in einer offiziellen Sammelunterkunft erhalten zu haben. Dies betraf auch besonders schutzbedürftige Personen und Familien mit Kleinkindern. Lehnen Asylsuchende einen zugewiesenen Platz ab, führt dies zur sofortigen Streichung der finanziellen Unterstützung durch den Social Welfare Service. Kosten für eine

private Mietwohnung werden in solchen Fällen nicht übernommen.

► AUSWIRKUNGEN AUF DAS ASYLVERFAHREN

Nicht nur im Hinblick auf die persönliche Sicherheit und das Wohlbefinden, sondern auch in Bezug auf die Durchführbarkeit des Asylverfahrens ist ein fester Wohnsitz von Belang. Bei der Asylantragstellung müssen Asylsuchende eine aktuelle Meldeadresse hinterlegen, damit Termine, aber auch Ablehnungs- und Anerkennungsbescheide per Post zugestellt werden können. Da viele Asylsuchende in der ersten Zeit ihres Aufenthalts weder einen Platz in einer Sammelunterkunft zur Verfügung gestellt bekommen, noch selbst eine Wohnung anmieten können, verfügen sie anfangs in der Regel über keine eigene Meldeadresse. Diese Personen können sich oft zeitweise bei Bekannten aufhalten und wechseln häufig ihren Aufenthaltsort. Aus diesem Grund erreichen in vielen Fällen verfahrensrelevante Informationen die Asylsuchenden zu spät oder gar nicht. Dies zieht meistens Probleme in der Durchführung des Asylverfahrens nach sich, da die Behörden den AntragsstellerInnen mangelnde Kooperation vorwerfen. Der *Asylum Service* betont zwar, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei Nachweis einer nicht

selbstverschuldeten mangelnden Kooperation möglich sei, die Beweispflicht hierfür liege allerdings bei den AntragstellerInnen selbst.

► MATERIELLE VERSORGUNG UND VERPFLEGUNG

Die in den Sammelunterkünften untergebrachten alleinstehenden Personen erhalten 85 Euro Bargeld monatlich. Der Haushaltsvorstand einer Familie erhält 85 Euro und für jede weitere Person sind 17 Euro vorgesehen. Diese Kosten decken jedoch nicht den alltäglichen Bedarf an Kleidung, Hygieneartikeln, Fahrtkosten und Schulmaterialien. Eine kulturelle Teilhabe, wie Kinobesuche oder sportliche Aktivitäten, wird mit diesem Budget ausgeschlossen.

Die Nahrungsmittelversorgung erfolgt in Form von fertig abgepackten Mahlzeiten, die täglich geliefert werden. Viele Betroffene bezeichneten die Qualität der Nahrungsmittel als äußerst mangelhaft und einseitig. Möchten die BewohnerInnen aus diesem Grund selbst ihre Mahlzeiten zubereiten, müssen sie diese aus eigenen Mitteln finanzieren. Im September 2012 wurde das Frühstück für alle in der Sammelunterkunft in Kofinou lebenden AsylbewerberInnen auf unbestimmte Zeit gestrichen, darunter fielen auch das Lunchpaket der Schulkinder

und das Milchpulver für Kleinkinder. Der Grund für diese Streichung ist laut Aussage des Personals in Kofinou die finanziell schlechte Lage der Republik Zypern. Gleiches gilt für die Unterkünfte in Paphos und Larnaca; zum Zeitpunkt des Recherche-Besuches wurde dort die Ausgabe von Milch und Windeln für Kleinkinder gestoppt. Die Republik Zypern vernachlässigt mit diesen Schritten bewusst ihre Pflicht gemäß Artikel 13 (2) Richtlinie 2003/9/EG: einen Lebensstandard zu gewährleisten, der die Gesundheit der Asylsuchenden sicherstellt. Eine in der Sammelunterkunft in Kofinou lebende Person berichtete, dass das dortige Personal nach Protesten über den Ausfall der Lebensmittelversorgung ein Waschmaschinenverbot für die Dauer von zwei Wochen ausgesprochen habe. Von einer derart willkürlichen Handhabung wird auch bzgl. der Übernahme von Fahrtkosten und Transporten berichtet. Diese sollen laut des *Guide of Asylum* übernommen werden (VGL. *ASYLUM SERVICE 2011: 9*). In vielen Situationen, so schildern Betroffene, würden Anträge jedoch abgelehnt und Betroffene müssten eigenständig Transporte organisieren.

HUNGERSTREIK GEGEN DIE WOHSITUATION IN PAPHOS

Die junge iranische Mutter G., die in der Sammelunterkunft in Paphos lebte, weigerte sich, Nahrung zu sich zu nehmen, da sie nicht mehr wusste, was sie ihrem einjährigen Baby zu essen und trinken geben sollte. Außerdem wollte sie sich auf diese Weise über die Wohnsituation beschweren.

Die Nachfragen und Bitten bei den SozialarbeiterInnen, ihrem Kind ein bisschen Milch zu geben, wurden abgelehnt. Als sie in den Hungerstreik trat, um gegen die menschenunwürdigen Zustände für AsylbewerberInnen in der Republik Zypern zu protestieren, drohte ihr das Immigration Office mit einem Arzt, der sie für psychisch krank erklären könne, um ihr anschließend das Kind wegzunehmen. ☹

► DIE SAMMELUNTERKUNFT IN KOFINOU

Die offizielle Sammelunterkunft in Kofinou ist vor allem durch ihre isolierte geografische Lage geprägt. Abgeschieden von der kleinen Ortschaft Kofinou liegen die Container eingezäunt inmitten von Olivenhainen. Sie sind nur über einen Feldweg zu erreichen. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ist erst nach einem Fußmarsch von etwa vier Kilometern nach Kofinou möglich. Die in der Sammelunterkunft registrierten und untergebrachten AsylbewerberInnen haben ein Recht auf Besuch, der nach vorheriger Anmeldung und nur zu festgesetzten Zeiten das Gelände betreten darf. BewohnerInnen der Unterkunft berichteten, dass Kofinou keine offene Unterbringung im dauerhaften Sinne darstelle, da das Eingangstor gelegentlich nachts durch das Personal verschlossen werde. Die Nutzung von Fluchtwegen werde dadurch beeinträchtigt.

In Kofinou leben viele Familien mit ihren Kindern, aber auch alleinreisende Frauen und Männer haben eine Zuweisung für die Sammelunterkunft erhalten. Obwohl die Unterkunft in Kofinou für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge ausgewiesen wird, findet diese Vorgabe in der Praxis keine konsequente Anwendung. Das zeigt sich unter anderem an-

hand der Tatsache, dass weder entsprechend ausgebildetes therapeutisches oder sozialpädagogisches Personal zur Verfügung steht, noch die Betreuung von Kindern gewährleistet ist. Für die dort lebenden Kinder stellt besonders der Schulbesuch aufgrund der isolierten Lage und den fehlenden Verkehrsanbindungen ein großes Problem dar.

Darüber hinaus werden die hygienischen Zustände innerhalb der Unterbringung von vielen BewohnerInnen bemängelt. Es wurde berichtet, dass sich sowohl Schlangen als auch Kakerlaken auf dem Gelände befinden. In den sanitären Einrichtungen, den Sammeltoiletten und der Küche befinden sich Schimmel und Rost. Die spärliche Einrichtung der Container umfasst lediglich Stockbetten, einen Tisch, Stühle und Wandschränke. Aufgrund der Unterbringung ganzer Familien von bis zu vier Personen in einem Raum von etwa 15 qm kommt es auch in den Wohncontainern zu schlechten hygienischen Zuständen und begrenzter Bewegungsfreiheit. Besonders für Kinder und Jugendliche stellt diese fehlende Privatsphäre über mehrere Jahre hinweg eine starke Belastung dar. Vor allem bei schlechten Witterungsbedingungen sind die Menschen gezwungen, ihren Lebensalltag auf engstem Raum gemeinsam zu organisie-

ren, da kaum alternative Räume für die Gemeinschaft zur Verfügung stehen.

► DIE TEMPORÄREN SAMMELUNTERKÜNFTE IN LARNACA UND PAPHOS

Die temporären Sammelunterkünfte in Larnaca und Paphos sind Hotels, die neben ihrer Funktion als Unterbringungsmöglichkeit für Asylsuchende ihren regulären Hotelbetrieb aufrechterhalten. Beide Anlagen liegen nicht weit von den Stadtzentren entfernt. Um eine Trennung von den TouristInnen zu gewährleisten, werden die Asylsuchenden in einem separaten Stockwerk untergebracht. In der Unterkunft in Paphos gibt es einen kleinen Pool im Hof, der von TouristInnen benutzt werden kann. AsylbewerberInnen ist das Betreten dieses Bereichs untersagt. BesucherInnen der dort untergebrachten Asylsuchenden müssen in der Hotellobby bleiben, sie dürfen die Personen weder in deren Zimmern besuchen, noch sich in anderen Bereichen der Anlagen aufhalten. Wie auch in der Sammelunterkunft in Kofinou führen fehlende Organisation und Kommunikation zwischen dem *Social Welfare Service* und dem Personal in den Unterkünften zu einer prekären Wohnsituation der Asylsuchenden.

Die Sammelunterkünfte in Larnaca und Paphos sind ebenso wie die Unterkunft in Kofinou deutlich überbelegt, was durch die Belegung der meisten Zimmer durch drei Personen zum gleichen Zeitpunkt deutlich wird. Alter, Herkunft oder religiöse Orientierung werden hierbei nicht berücksichtigt, was zu Problemen im alltäglichen Zusammenleben führen kann. Betroffene berichteten etwa von der täglichen Angst, dass die Mitwohnenden ihre religiöse Orientierung in Erfahrung bringen könnten. Darüber hinaus gebe es rassistische Äußerungen und Ablehnung aufgrund von Hautfarbe und Aussehen. Durch große Altersunterschiede ist die ohnehin schwierige Alltagsgestaltung kontinuierlich von Aushandlungen bezüglich der Durchsetzung persönlicher Interessen geprägt. Familien teilen sich ebenfalls ein einziges Zimmer. Die Zustände der Zimmer sind häufig sehr schlecht; Schimmel und undichte Stellen an Decken und Wänden sind keine Einzelfälle. Vor allem für die Kinder asylsuchender Eltern stellt die Unterbringung in den Hotelbetrieben und die räumliche Trennung von anderen BesucherInnen und TouristInnen sowie deren Freizeitmöglichkeiten eine schmerzliche Erfahrung dar.

► UNTERBRINGUNG IN PRIVATWOHNUNGEN

Alle Asylsuchenden, die keinen Platz in einer Sammelunterkunft erhalten, müssen sich selbstständig um eine Unterkunft kümmern. Sie erhalten bei der Suche keinerlei Unterstützung seitens des *Social Welfare Service*. Ohne stark ausgeprägte soziale Netzwerke riskieren Asylsuchende daher zwangsläufig ein Leben in Obdachlosigkeit. Ein Großteil der Asylsuchenden erhält keinen Zugang zu den Sammelunterkünften, so leben laut *HUMA Report 90 %* aller AsylbewerberInnen in privat angemieteten Wohnungen und Häusern. Dies stellt besonders kurz nach der Ankunft in der Republik Zypern für viele Asylsuchende ein Problem dar. Nur durch Verbindungen zu *Communities*, FreundInnen oder Bekannten können die Neuankommenden zunächst einen Schlafplatz finden (vgl. HUMA 2011: 40).

Finden AsylbewerberInnen eine Wohnung oder ein Zimmer, muss dem *Social Welfare Service* zur Beantragung der Mietkostenübernahme ein Mietvertrag vorgelegt werden. Dass bedeutet bereits eine große Hürde, da die betroffenen Personen von den VermieterInnen, sofern sie überhaupt Zugang zu privatem Mietraum finden, in den meisten Fällen keine offiziellen Verträge erhalten. Dies geschieht einerseits, da sich die Vermie-

terInnen des Abhängigkeitsverhältnisses bewusst sind und andererseits, da AsylbewerberInnen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keine „zuverlässigen“ MieterInnen darstellen. Diese Situation wird von den Betroffenen häufig als starke Belastung empfunden. Selbst wenn offizielle Verträge vorhanden sind, die dem *Social Welfare Service* vorgelegt werden können, erhalten die Betroffenen die erste Rate ihrer Sozialhilfe erst drei bis sechs Monate nach der Antragstellung (vgl. KISA 2011: 17f.). In dieser Zeit müssen die AsylbewerberInnen selbst für die Miete aufkommen. Diese Regelung führt dazu, dass sie sich gezwungen sehen, entweder Geld zu leihen, was eine Ver-

schuldung nach sich ziehen kann, oder ohne Erlaubnis eine Arbeit aufzunehmen.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die unregelmäßige Auszahlung sozialer Leistungen durch den *Social Welfare Service* für private Wohnungen. Viele befragte Personen erzählten, dass sie häufig nur alle zwei bis drei Monate die ihnen zustehende finanzielle Unterstützung erhielten. Auf die Nachfrage, weshalb die zustehende Unterstützung nur teilweise ausgezahlt würde, antworteten die zuständigen SachbearbeiterInnen, der *Social Welfare Service* würde diese Mittel sparen. Betroffene, die sich gegen diese Behandlung auflehnen, werden häufig weiteren Restriktionen ausgesetzt. Unter diesen Bedingungen ist es vielen Asylsuchenden

nicht möglich, eine dauerhafte Unterkunft zu finden, sodass sie in Obdachlosigkeit leben müssen. Aufgrund unregelmäßiger Zahlungen ist vor allem die offizielle Anmietung privaten Wohnraums unmöglich. Sowohl bezüglich der Unterbringung in Sammelunterkünften als auch im Bezug auf die Unterstützung bei der Wohnungsunterbringung wird offensichtlich, dass die Republik Zypern ihre Pflicht zur Sicherung der Lebensgrundlage der Asylsuchenden nicht ausreichend erfüllt. Das Verhalten der Behörden offenbart, dass sie die Unversehrtheit der Asylsuchenden durch restriktive Maßnahmen und Unterschlagung von Leistungen bewusst gefährden. ☹



ΚΥΠΡΙΑΚΗ



ΔΗΜΟΚΡΑ

KAPITEL III

NACH RECHTSKRAFT DER ENTSCHEIDUNG

RE

ΥΠΟ

ΤΑ ΑΡΧΕΙΟΥ ΠΛΗΘΥΣΜΟΥ ΚΑΙ ΜΕΤΑΝΑΣΤΕΥΣΕΩΣ

MINISTRY OF INTERIOR

CIVIL REGISTRY AND MIGRATION DEPARTMENT

ΑΔΕΙΑ ΠΡΟΣΩΡΙΝΗΣ ΠΑΡΑΜΟΝΗΣ

TEMPORARY RESIDENCE PERMIT

1. Nach der (rechtskräftigen) Ablehnung des Asylantrags

Spätestens nach (rechtskräftiger) Ablehnung in der zweiten Instanz befinden sich die Betroffenen in einer schwierigen Situation. Theoretisch besteht für diese Gruppe die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise – bei Besitz eines Reisedokuments und finanziellen Mitteln – oder der Klage vor dem Supreme Court. Andere gehen den Weg des unerlaubten Verbleibs in der Republik Zypern, wenn sie ihrer Ausreiseaufforderung nicht nachkommen.

► FREIWILLIGE AUSREISE

In der Republik Zypern gibt es weder ein Verfahren, das die freiwillige Ausreise abgelehnter oder rückkehrwilliger AsylbewerberInnen regeln würde, noch eine institutionalisierte Rückkehrberatung. Seit dem Jahr 2008 erhält die Republik Zypern Fördermittel aus dem Europäischen Rückkehrfonds. Die Mittel sind laut Entscheidung Nr. 575/2007/EG sowohl für die Abschiebung als auch für die Unterstützung freiwilliger Ausreisen vorgesehen. Im Jahr 2012 bezog die Republik Zypern gut 2,2 Mio. Euro aus diesem Fördertopf, dennoch werden die vorgesehenen Mittel nicht zur Ermöglichung der freiwilligen Ausreise genutzt.

Eine schriftliche Zustimmung zur freiwilligen Rückführung in das Herkunftsland der inhaftierten Ausreisepflichtigen führt nicht zu einer zeitnahen Überstellung. Das ist auf einen Mangel an Organisation der bürokratischen Abläufe zurückzuführen. Das *Migration Department* investiert nach Aussage eines Immigration Officers nur wenig zeitliche Kapazitäten in die Organisation der Abschiebungen. Es vergehen meist mehrere Wochen, Monate oder sogar Jahre, in denen die Ausreisepflichtigen inhaftiert bleiben, bis eine Rückkehr durchgeführt wird.

Das *Ombudsman Office* und die NGO *KISA* haben Kenntnis von mehreren Fällen, in denen die Unterschrift zur freiwilligen Ausreise mit physischer und psychischer Gewalt erzwungen wurde. Außerdem berichtete eine betroffene Person, dass die Behörden falsche Angaben über den Inhalt der in griechischer Sprache formulierten Ausreiseseinwilligung machten, um die Person zu einer Unterschrift zu bewegen. Der Person sei vermittelt worden, dass es sich um eine Krankenbescheinigung handle. Andere Personen erwähnten, dass ihre Ausreise trotz der freiwilligen Unterschrift nicht ermöglicht worden sei. Die beteiligten BeamtInnen sagten ihnen, sie sollten trotz ihrer Inhaftierung eigenständig für

die Überstellungskosten aufkommen. Viele der befragten Personen würden freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, haben aber Angst vor einer monate- oder jahrelangen Inhaftierung vor ihrer Ausreise durch das Migration Department. Die Existenz dieses, durch die zyprische Verwaltung selbst geschaffene, „Ausreisehindernis“ wurde im Interview durch das *Future Worlds Center* bestätigt. *Corina Drousiotou* erklärte zwar, dass nicht jede ausreisewillige Person automatisch inhaftiert werde, es aber auch keine Garantien für eine Ausreise ohne Haft gebe. Sowohl *UNHCR* Zypern als auch der *Asylum Service* bestätigten diese Einschätzung und betonten, dass es großen Handlungsbedarf gebe. Laut des *Asylum Services* ist es geplant, für die Zukunft ein solches Programm für zu schaffen.

► KLAGE VOR DEM SUPREME COURT

Nach der Ablehnung in zweiter Instanz bleiben den abgelehnten Personen 75 Tage, um die Republik Zypern zu verlassen oder Klage am *Supreme Court* einzureichen. Reist die Person nicht innerhalb dieser Frist aus und wird dann von der Polizei aufgegriffen, wird sie direkt inhaftiert. Es sind auch Fälle bekannt, in denen abgelehnte AsylbewerberInnen schon vor dem Ablauf der 75-Tage-Frist

durch die *Immigration Police* inhaftiert wurden.

Eine Klage vor dem *Supreme Court* hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Ausreisepflicht. Das Recht, bis zur Entscheidung über den Asylantrag in der Republik Zypern zu verbleiben, bezieht sich nur auf den administrativen Teil des Asylverfahrens bis zur Entscheidung der *Reviewing Authority* und nicht auf die gerichtliche Prüfung der Klage (VGL. KAPITEL I). Dies bedeutet konkret, dass trotz der Klage gegen die Ablehnung eine Inhaftierung droht. Auch vor Abschiebungen schützt die Klage am *Supreme*

Court nicht, sodass Asylsuchende häufig schon vor dem Urteilsspruch in ihre Herkunftsländer zurücküberstellt werden. Der Vertreter von *UNHCR* Zypern bestätigte, dass das Aufenthaltsrecht zur Durchführung des Asylverfahrens der AsylantragstellerInnen nach der Ablehnung durch die *Reviewing Authority* erlischt. Hierdurch verlieren die Betroffenen ebenfalls den Zugang zu dem in der Richtlinie 2003/9/EG festgelegten Rechtsanspruch auf Mindestnormen für die Aufnahme von AsylbewerberInnen, einschließlich des Zugangs zu Sozialleistungen und des Rechts zu arbeiten. Bei

Vorsprache in Behörden und Ämtern zur Beantragung einer Arbeitserlaubnis oder Leistungen müssen sie mit einer Inhaftierung rechnen. Das hat zur Folge, dass die Betroffenen keine Möglichkeit zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung haben und nur unter erschwerten Voraussetzungen die Zeit bis zur Entscheidung durch den *Supreme Court* überbrücken können.

Die größte Schwierigkeit stellt jedoch der Zugang zum Klageverfahren am *Supreme Court* dar. Die Kosten für die Einreichung der Klage vor dem *Supreme Court* und für den Rechtsbeistand sind

ABGELEHNT ANTRÄGE AUF EINBÜRGERUNG – REGEL STATT AUSNAHME

Eine der in der Republik Zypern interviewten Personen legte die Ablehnung ihres Antrags auf Einbürgerung durch das Ministry of Interior vor. Sie ist anerkannter Flüchtling, lebt seit mehr als zehn Jahren in der Republik Zypern, bezog seit der Ankunft nie Sozialleistungen, wurde nie straffällig und beherrscht die griechische Sprache ausreichend. In der Ablehnung wurde der Person ohne detaillierte Begründung unterstellt, nicht über ausreichende Sprachkenntnisse zu verfügen, keine Identifikation mit der Republik Zypern zu besitzen, die Republik nicht ausreichend kennengelernt zu haben und trotz Flüchtlingsanerkennung eigentlich in ihr Heimatland reisen zu wollen. Abschließend wurde im Bescheid mitgeteilt, dass die Republik

Zypern keinen Nutzen aus ihrer Einbürgerung ziehen würde und dass der zuerkannte Flüchtlingsstatus für die Antragstellerin gut genug sei. Dass Anträge auf Einbürgerung von Schutzberechtigten generell abgelehnt worden seien, bestätigten die anderen interviewten AntragstellerInnen ausnahmslos. Ein anerkannter Flüchtling, dessen Antrag ebenfalls abgelehnt wurde, beschrieb sein Empfinden und die Folgen der Ablehnung wie folgt: „Sie wollen Steuern von uns, wir sind Zyprer! Sie wollen Sozialversicherungsbeiträge von uns, wir sind Zyprer! Sie wollen Rentenversicherungsbeiträge von uns, wir sind Zyprer! Wenn wir nach Unterstützung fragen: ‚Ihr seid keine Zyprer!‘“ ☹

hoch und können von den meisten AsylbewerberInnen nicht eigenständig getragen werden. Ohne diesen Rechtsbeistand sind eine erfolgreiche Klagebegründung und ein Antrag auf Prozesskostenhilfe jedoch nicht möglich. Des Weiteren erklärten viele der abgelehnten AsylbewerberInnen, dass sie die Erfolgsaussichten für eine positive Entscheidung als gering einschätzten und es keinerlei Sicherheit vor Inhaftierung oder Abschiebung während des Verfahrens gebe.

► **IRREGULÄRER VERBLEIB IN DER REPUBLIK ZYPERN**

Viele der abgelehnten AsylbewerberInnen verbleiben auch nach der rechtskräftigen Ablehnung in der Republik Zypern. Diese Gruppe ist von Inhaftierung bedroht; sie kann entweder durch die gezielte Fahndung der *Immigration Police* oder bei einer allgemeinen Personenkontrolle durch andere Polizeidienststellen festgenommen werden. Die interviewten Personen dieser Gruppe vermieden grundsätzlich jeglichen Kontakt zu offiziellen Stellen in der Republik Zypern, da sie nach eigenen Aussagen bei einem Besuch im Krankenhaus eine Meldung durch das Personal bei der *Immigration Police* zu befürchten hätten. Selbst schwangere Frauen ohne Aufenthaltsstatus, die ein Anrecht auf einen besonderen Schutz in

Bezug auf medizinische Versorgung haben, trauen sich aus Furcht vor Inhaftierung nicht in die Krankenhäuser, um untersucht werden zu können. Im Interview wurde berichtet, dass viele der Betroffenen aufgrund dieser Angst zu „ÄrztInnen“ ohne Zulassung gingen und sich einem weiteren unkalkulierbaren Gesundheitsrisiko aussetzten.

Die Befragung von NGOs und Betroffenen zeigte insgesamt, dass sich für abgelehnte AsylbewerberInnen in der Republik Zypern menschenunwürdige Lebenslagen ergeben. Häufig ist es weder möglich, das Land zu verlassen, noch unter erträglichen Bedingungen dort zu bleiben. In dieser Situation leidet in vielen Fällen die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.

2. Nach der (rechtskräftigen) Anerkennung des Asylantrags

► **DIE AUFENTHALTSTITEL IN DER REPUBLIK ZYPERN**

Das Flüchtlingsrecht der Republik Zypern kennt vier verschiedene Aufenthaltstitel nach einem abgeschlossenen Asylverfahren. In Artikel 18a *Refugee Law* ist die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention geregelt. Ein weiterer Aufenthaltstitel ergibt sich aus der Zuerkennung von subsidiä-

rem Schutz. Des Weiteren kann ein Aufenthalt aus humanitären Gründen gewährt werden, wenn Abschiebehindernisse vorliegen, die nicht zu einer Zuerkennung von subsidiärem Schutz führen. Ein vierter Aufenthaltstitel, Aufenthalt zum temporären Schutz, wurde für Ausnahmesituationen geschaffen, in denen große Zahlen von Menschen in die Republik Zypern flüchten.

Eine Besonderheit findet sich in der Anerkennungspraxis der Republik Zypern. Das *Ministry of Interior* bewertet die Zuerkennung von subsidiärem Schutz als positive Entscheidung, nach der es kein Rechtsschutzbedürfnis mehr geben sollte. Da nach diesem Rechtsverständnis kein Widerspruch und keine Klage gegen positive Entscheidungen zugelassen werden, ist der Rechtsweg zur Überprüfung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach der Zuerkennung von subsidiärem Schutz versperrt. Diese Praxis der Nicht-Zulassung eines Rechtsbehelfs gegen eine „positive“ Entscheidung zu subsidiärem Schutz wurde laut *Asylum Service* im Jahr 2011 eingeführt.

► **ANERKANNTE FLÜCHTLINGE**

Derzeit wird die Flüchtlingsanerkennung für drei Jahre erteilt und alle drei Jahre erneuert, so lange der Status der betroffenen Person nicht erlischt (Artikel 18a

(2) *Refugee Law*). Anerkannte Flüchtlinge sind zyprischen StaatsbürgerInnen am Arbeitsmarkt und im Bereich der Gesundheitsversorgung gleichgestellt.

► **PERSONEN UNTER SUBSIDIÄREM SCHUTZ**

Subsidiär Geschützte bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer eines Jahres, die bei weiterem Bestehen von Ausreisehindernissen verlängert werden kann (Artikel 19 (3a) *Refugee Law*). Sie unterliegen im ersten Jahr nach der Zuerkennung einem Zugang zum Arbeitsmarkt, der sich auf die Bereiche Landwirtschaft, Produktion, Baugewerbe, Gebäudereinigung, Abfallwirtschaft, Einzelhandel und Kfz-Werkstätten beschränkt. Nach einem Jahr bekommen subsidiär Geschützte freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

► **KEINE DAUERAUFENTHALTSERLAUBNIS**

Die zyprische Gesetzgebung sieht aktuell keinen Daueraufenthalt für anerkannte Flüchtlinge oder Menschen mit subsidiärem Schutz vor. Einen Daueraufenthalt für diese Gruppe wird es erst mit der Umsetzung der EU-Änderungsrichtlinie zur Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG am 20.05.2013 geben. Obwohl sich die zyprische Regierung für die EU-Änderungsrichtlinie auf europäischer Ebene stark gemacht hat und trotz der Möglichkeit einer früheren Implementierung, wurde sie bis heute nicht in nationales Recht umgesetzt. Die Mehrzahl der Betroffenen berichtet von Perspektivlosigkeit, mangelnder Sicherheit und Zukunftsängsten aufgrund des fehlenden Daueraufenthalts für anerkannte Flüchtlinge. Das *Future Worlds Center* bestätigte diese Problematik und führte aus, dass viele der anerkannten Flüchtlinge auf die Einführung des Daueraufenthalt-EGs in der Re-

OFFENER BRIEF EINES SYRISCHEN KURDEN AN DEN PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ZYPERN

Am 02.10.2012 schrieb ein syrischer Kurde einen offenen Brief an den Präsident der Republik Zypern. Der Vater von vier Kindern, die in der Republik Zypern geboren wurden und dort erfolgreich die Schule besuchen, sah sich aufgrund seiner schwierigen Situation zu diesem Schritt gezwungen. Er war ein Jahr zuvor arbeitslos geworden und fand aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation keine neue Erwerbstätigkeit. Trotz jahrelanger Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen lehnte das Labour Office seinen Antrag auf Sozialleistungen mit der Begründung der fehlenden zyprischen Staatsbürgerschaft ab.

Seitdem verfügt die Familie über keine Sozialleistungen und Krankenversicherung. Trotz der bemerkenswerten Anstrengungen der Familie lehnten die Behörden einen ersten Antrag auf Einbürgerung des Mannes ab. Ein weiterer Antrag im Jahr 1999 wurde bis heute nicht beschieden. Da die Republik Zypern keine Daueraufenthaltserlaubnis für anerkannte AsylbewerberInnen ausstellt, befindet sich die Familie nach Jahren der gesellschaftlichen Teilhabe in einer existenzbedrohenden aufenthaltsrechtlichen Ungewissheit. ☹

publik Zypern warten, um so die Möglichkeiten zu haben, die Republik Zypern zu verlassen. Dies eröffnet ihnen die Chance auf Weiterwanderung, was die meisten der interviewten Personen mit Flüchtlingsanerkennung bestätigten.

► WIDERRUF DER RECHTSSTELLUNG

Die Artikel 6 (1) und 6a *Refugee Law* regeln den Widerruf der Rechtsstellung als Asylberechtigte/r und beziehen sich auf die Artikel 11 und 17 der Richtlinie 2004/85/EG. Der Widerruf des subsidiären Schutzes ist in Artikel 19 *Refugees Law* geregelt. Gegen den Widerruf der Rechtsstellung kann Widerspruch vor der *Reviewing Authority* eingelegt werden. *Corina Drousiotou* vom *Future Worlds Center* erklärte, dass der Widerruf des subsidiären Schutzes erst seit dem Beginn der Finanzkrise angewendet werde und dabei ein direkter Zusammenhang bestehe.

► EINBÜRGERUNGEN

Während für das Jahr 2010 in Europa eine Zunahme von Einbürgerungen registriert wurde, gingen die Einbürgerungen in der Republik Zypern um mehr als die Hälfte zurück.¹⁵ Unter den führenden Herkunftsländern der Eingebürgerten finden sich keine „klassischen“

Herkunftsländer von Asylsuchenden, sondern Menschen aus Griechenland, dem Vereinigten Königreich, Südafrika, Russland und Australien, welche zusammengenommen 58,8% der Eingebürgerten ausmachen (VGL. EUROSTAT 2012: 4). Obwohl viele der anerkannten Flüchtlinge und Menschen mit subsidiärem Schutz schon seit langer Zeit in der Republik Zypern leben und sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, haben sie keinen rechtlichen Anspruch darauf. Die Ermessenseinbürgerung für anerkannte AsylbewerberInnen wurde trotz erfüllter Auflagen in allen bekannten Fällen abgelehnt.

► PROBLEME NACH DER ANERKENNUNG

Ein zentrales Problem stellt für die Menschen die bisher nicht umgesetzte Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG und die fehlende Aussicht auf Einbürgerung dar. Es fehlt die langfristige Perspektive, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Förderprogrammen von kostenpflichtigen weiterführenden Bildungsangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene, die in vielen Fällen in der Republik Zypern geboren wurden. Nach Aussage von anerkannten AsylbewerberInnen wurden ihre Anträge auf Förderungen

aufgrund der fehlenden Staatsbürgerschaft abgelehnt. Spezielle Hilfen für junge MigrantInnen sind nicht vorgesehen. Außerdem wurden von den Befragten abgelehnte Anträge auf Unterstützung zur Existenzgründung oder auf Hilfen für Menschen mit Behinderungen erwähnt. Erschwerend kommt hinzu, dass Banken aufgrund der befristeten Aufenthaltserlaubnis keine Kredite vergeben. Sie vermuten, dass sich die Person nur temporär in der Republik Zypern aufhalten wird. ☹

¹⁵ IM JAHR 2009 WURDEN 4100 EINBÜRGERUNGEN REGISTRIERT. IM JAHR 2010 SANK DIE ZAHL AUF 1900 EINBÜRGERUNGEN (VGL. EUROSTAT 2012: 2).

KAPITEL IV

INHAFTIERUNG VON ASYLBEWERBERINNEN

Die alarmierende Praxis der Inhaftierung von AsylbewerberInnen und abgelehnten AsylbewerberInnen in der Republik Zypern entwickelte sich im Zuge der Untersuchungen für die vorliegende Dokumentation zu einer zentralen Thematik. Auch der Bericht *Punishment without a Crime* von Amnesty International (Mai 2012) beschreibt die Inhaftierung von abgelehnten AsylbewerberInnen und irregulären MigrantInnen als behördliche Praxis ohne Prüfung von Haftalternativen (vgl. 2012: 25). Auch Zinaida Onoufriou, Mitarbeiterin des Office of the Commissioner of Administration and Protection of Human Rights (Ombudsman), kommt zu dem Schluss, dass die Inhaftierung abgelehnter AsylbewerberInnen eines der größten Probleme in der Republik Zypern darstelle. Sie betont insbesondere die schwierige Situation derjenigen, die inhaftiert sind, obwohl sie derzeit nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden können. In vielen Fällen handelt es sich um abgelehnte iranische oder syrische Asylsuchende. Ebenso verzögern sich vielfach die Abschiebungen anderer inhaftierter DrittstaatlerInnen auf unbestimmte Zeit. Dieses Bild zeichnete sich auch nach vielen Gesprächen mit in der Regel langfristig inhaftierten Betroffenen und ExpertInnen ab.

► RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Artikel 31 (1) der Genfer Flüchtlingskonvention, die in der Republik Zypern am 16. Mai 1963 ratifiziert wurde, untersagt die Inhaftierung von AsylbewerberInnen. Auch nach Artikel 18 der Richtlinie 2005/85/EG und dem Artikel 7 (4)(a) *Refugee Law* ist die Inhaftierung von AsylbewerberInnen nicht rechtmäßig. Eine Inhaftierung von AsylbewerberInnen ist nach Artikel 7(4)(b) *Refugee Law* zum einen zur Feststellung der Identität und Nationalität der AntragstellerInnen möglich. Zum anderen kann sie zur Überprüfung neu geltend gemachter Asylgründe im Falle eines bereits rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden, gegen den eine Abschiebeanordnung erlassen wurde, vollzogen werden. Die Inhaftnahme bedarf stets einer ausdrücklichen Anweisung durch das Gericht. Außerdem müssen Inhaftierte in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe und die Dauer ihrer Haft informiert werden. Weiterhin besteht das Recht auf eine juristische Vertretung (Artikel 7 (5) *Refugee Law*). Die Länge der Haft bei Asylers AntragstellerInnen soll nicht mehr als acht Tage betragen. Nach einer erneuten gerichtlichen Verlängerung beträgt sie maximal 32 Tage (Artikel 7 (6) *Refugee Law*).

In den Fällen, in denen irregulär eingereiste Asylsuchende auf Grundlage

des *Aliens and Immigration Law* der Republik Zypern inhaftiert werden und ihr Asylantrag in der Haft nicht angenommen wird, greift die maximale Haftdauer des Artikel 7 (6) *Refugee Law* nicht. Die Betroffenen bleiben auf unbestimmte Zeit inhaftiert, in den meisten Fällen bis zu ihrer Abschiebung. Diese Inhaftierungen basieren in der Regel auf dem Vorwurf der irregulären Einreise oder des irregulären Aufenthalts. Die in Haft formulierten Asylanträge werden oft nicht an den *Asylum Service* weitergeleitet. In diesem Fall unterliegen die AsylbewerberInnen dem *Aliens and Immigration Law* und bleiben inhaftiert.

Unter bestimmten Umständen ist die Inhaftierung von AsylbewerberInnen durch die Rechtsprechung des *Supreme Court* möglich. In diesem Zusammenhang greift das *Aliens and Immigration Law* bei AsylbewerberInnen, die als „irregulären MigrantInnen“ deklariert werden. Inhaftiert werden können diese folglich:

1. Wenn sie irregulär in die Republik Zypern eingereist sind und nicht umgehend einen Asylantrag gestellt haben.


2. Wenn sie nach einem abgelehnten Asylverfahren aus der Republik Zypern abgeschoben wurden und aufgrund der Situation in ihrem Heimatland erneut irregulär einreisen, um einen Asylfolgeantrag zu stellen (derzeit ist dies zum

MAJID EAZADI – 55 MONATE IN ABSCHIEBEHAFT

Als Deserteur einer Spezialeinheit floh Majid Eazadi vor der Verfolgung durch das iranische Regime 2001 in die Republik Zypern. Im Jahr 2003 beantragte er Asyl beim damals zuständigen *UNHCR* Zypern und später beim *Asylum Service*, wurde jedoch in der zweiten Instanz durch die *Reviewing Authority* abgelehnt.

Im August 2007 wurde er wegen Besitzes von illegalen Substanzen angezeigt und zu vier Monaten Haft verurteilt. Während der Verhöre erfuhr Herr Eazadi laut eigener Aussage extreme körperliche Gewalt durch PolizeibeamtInnen, u.a. durch den Einsatz eines Baseballschlägers. Nach Ablauf seiner Haftstrafe wurde er in das Abschiebegewahrsam Block 10 im Nicosia Central Prison verlegt. Dort wurde Herr Eazadi insgesamt 55 Monate lang festgehalten. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Richtlinie 2008/115/EG dar, die eine maximale Höchsthaftdauer von achtzehn Monaten vorsieht. Zudem gab es keine begründete Aussicht auf eine Abschiebung. Als Ergebnis verschiedener Beschwerden, z.B. des *Ombudsman Office* wurde Herr Eazadi im März 2011 unter der Auflage, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, freigelassen. Aus Angst vor Verfolgung im Heimatland lehnte

er diese Mitwirkung ab und wurde daraufhin erneut inhaftiert. Bis November 2012 wurde die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme nicht durch ein Gericht überprüft. Des Weiteren berichtete Herr Eazadi, er habe keine Informationen über die festgesetzte Dauer seiner Inhaftierung erhalten. Durch mangelnde medizinische Versorgung habe er während seiner Inhaftierung achtzehn Zähne verloren und leide seitdem an einem Magengeschwür. Er bekräftigte wiederholt, Opfer von Polizeigewalt geworden zu sein und durch BeamtInnen daran gehindert worden zu sein, bei seinen Gerichtsverhandlungen zu erscheinen.

Weitere Beschwerden durch AnwältInnen und des *Ombudsman Office* blieben vom *Ministry of Interior* unbeantwortet. Erst am 22. November 2012 gewannen Herr Eazadi und sein Anwalt einen Prozess vor dem Supreme Court, der zu seiner Entlassung führte. Klarheit über seine zukünftige aufenthaltsrechtliche Situation besteht weiterhin nicht, daher meidet Herr Eazadi, wie andere in ähnlichen Situationen, aus Angst vor erneuter Inhaftierung die offiziellen Stellen.¹⁶ 

¹⁶ VGL. OPEN LETTER AN DIE ZYPRISCHE REGIERUNG: [HTTP://LETTER.CODE-EV.ORG/?P=23992](http://letter.code-ev.org/?p=23992)

Teil bei syrischen Staatsangehörigen der Fall).

3. Wenn sie wegen einer Straftat verurteilt wurden, werden sie nach abgessener Strafe nicht freigelassen, sondern bleiben bis zu ihrer Abschiebung weiterhin inhaftiert.

4. Wenn ihr Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, aber die Entscheidung über die Klage gegen die Ablehnung vor dem *Supreme Court* aussteht.

5. Wenn sie nach einer irregulären Ausreise aus der Republik Zypern auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung in die Republik Zypern zurücküberstellt wurden, da diese Ausreise einen Verstoß gegen das *Aliens and Immigration Law* darstellt und auf dessen Grundlage inhaftiert wird.

6. Wenn sie in zweiter Instanz abgelehnt wurden und keinen offenen Fall vor dem *Supreme Court* haben, aber aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können (z.B. fehlende Reisepapiere). Dies geschieht bei vielen iranischen StaatsbürgerInnen, die oft monatelang, teils jahrelang, inhaftiert sind, bevor sie abgeschoben werden können oder auf Anweisung des *Supreme Court* freigelassen werden.

Durch die Möglichkeit, das *Aliens and Immigration Law* auf AsylbewerberInnen und abgelehnte AsylbewerberInnen

anzuwenden, besteht ein großes Risiko für die Betroffenen, in der Republik Zypern festgenommen zu werden (VGL. AMNESTY INTERNATIONAL 2012: 9 ff). Diese Praxis verursacht die Gefahr, dass gegen Artikel 31 (1) der Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen wird. Die Inhaftierungen sind nur im Falle einer irregulären Einreise möglich. Dass die beschriebenen Möglichkeiten zur Inhaftierung in der Praxis häufig angewendet werden, wurde durch die Anwältin *Nicoletta Charalambidou*, den Anwalt *Michalis Paraskevas*, die NGO *KISA* sowie von betroffenen InterviewpartnerInnen bestätigt. Verantwortlich für die Haftanweisungen ist das *Migration Department* des *Ministry of Interior* der Republik Zypern.

► RECHTLICHE MASSNAHMEN GEGEN INHAFTIERUNG UND ABSCHIEBUNG

Das *Aliens and Immigration Law* sieht vor, dass die Entscheidung über Inhaftierung von Drittstaatenangehörigen in schriftlicher Form und mit einer angemessenen Begründung vorliegt (Law 153(I)/2011). Es besagt außerdem, dass das *Ministry of Interior* die Betroffenen sofort über ihre Rechte informieren muss, im Speziellen über die Möglichkeit, vor dem *Supreme Court* Klage gegen die Haft oder die Länge der Haft einlegen

zu können. Problematisch ist, dass dem Gesetz die explizite Verpflichtung des *Ministry of Interior* fehlt. Sie vermittelt Möglichkeiten zum Rechtsbehelf gegen die Haftanordnung. Weiterhin enthält das Gesetz keine formale Regelung, in der die Information an die Drittstaatenangehörigen vermittelt werden sollen. Die interviewten Personen in Haft kritisierten, dass sie bezüglich ihrer Rechte in der Haft nicht ausreichend informiert worden seien. Dies bestätigten auch die Anwältin *Nicoletta Charalambidou* und der Anwalt *Michalis Paraskevas*. In einigen Fällen berichteten Inhaftierte von erst nach Monaten zugestellten Haftanordnungen (VGL. EBD. 2012: 18). Auch wurde von Fällen berichtet, in denen inhaftierte AsylbewerberInnen entweder gar keinen Bescheid über den Ausgang ihres Asylverfahrens erhalten haben sollen oder dieser nur auf Griechisch zugestellt worden sei. Besonders betroffen davon waren die Inhaftierten, die nach einer Überstellung auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung inhaftiert wurden.

Auch der Schutz der Familieneinheit scheint einer Inhaftierung zur Durchsetzung der Ausreise nicht entgegenwirken zu können. Da die Vorbereitung der Abschiebung in der Republik Zypern mit Inhaftierung verbunden ist, gibt es keine

Abwägung der Verhältnismäßigkeit. Aufgrund dessen kommt es zu Trennungen von minderjährigen Kindern und ihren Eltern, da die Kinder in Obhut genommen werden. Dieses Vorgehen wurde mehreren interviewten Eltern angedroht. In Zukunft ziehen die zyprischen Behörden auch gemeinsame Inhaftierungen von Familien in einem neuen Familienblock in Menoogia in Betracht (VGL. EBD. 2012: 14).

► **VON INHAFTIERUNG BEDROHTE PERSONENGRUPPEN**

Von Inhaftierung bedroht sind alle AsylbewerberInnen, die sich nach einer rechtskräftigen Ablehnung ihres Asylantrages weiterhin in der Republik Zypern aufhalten. Sie erhalten mit dem ablehnenden Bescheid eine schriftliche Aufforderung, die Republik Zypern innerhalb der folgenden zehn oder zwanzig Tage (Ablehnung durch den *Asylum Service*) oder 75 Tage (Ablehnung durch die *Reviewing Authority*) zu verlassen. Tun sie das nicht, werden sie inhaftiert, sobald sie in eine Personenkontrolle geraten. Betroffene berichteten aber auch von Fällen, in denen Personen vor dem Ablauf dieser Frist von der Polizei inhaftiert worden seien. Auch wenn durch die zweite Instanz abgelehnte AsylbewerberInnen, eine Klage vor dem *Supreme Court* eingereicht haben, droht bei einer Kontrolle

durch die Polizei die Inhaftierung. Vier der fünf interviewten Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung in die Republik Zypern überstellt wurden, sind bei ihrer Ankunft in der Republik Zypern aufgrund des Vorwurfs der irregulären Ausreise unmittelbar für unbestimmte Zeit inhaftiert worden.

Irregulär eingereiste Personen bilden vor ihrer Asylantragsstellung eine weitere der von Inhaftierung bedrohten Gruppen. Auf Grundlage des *Aliens and Immigration Law* der Republik Zypern werden sie inhaftiert. In der Regel werden sie freigelassen, wenn sie aus der Haft heraus einen Asylantrag stellen, der durch die Justizbeamten an den *Asylum Service* übermittelt wird, und wenn keine Verstöße gegen das *Aliens and Immigration Law* vorliegen. Sie fallen unter das *Refugee Law*, demzufolge AsylbewerberInnen nicht über eine Dauer von 32 Tagen inhaftiert werden dürfen. Diese Prozedur der Asylantragsstellung kann jedoch einige Tage bis Wochen dauern, in denen die AsylbewerberInnen ohne strafbare Handlung weiter in Haft bleiben. Der Anwalt Michalis Paraskevas schilderte mehrere Fälle, in denen es trotz einer Asylantragstellung während der Haft nicht zur Freilassung der AsylbewerberInnen gekommen sei. Dies wurde von Betroffenen in Interviews bestätigt.

Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Entscheidungen des *Supreme Court* von der Polizei nicht respektiert werden (VGL. EBD. 2012: 21). Beispielsweise wurden Personen noch im Gericht erneut inhaftiert, obwohl kurz zuvor ein/e HaftrichterIn die Unrechtmäßigkeit der bisherigen Inhaftierung festgestellt hatte (VGL. EBD. 2012: 20). Trotz einer zuvor durch den *Supreme Court* festgestellten unrechtmäßigen Haftanordnung bleiben AsylbewerberInnen häufig während ihres Klageverfahrens gegen die Ablehnung ihres Asylantrags inhaftiert. In manchen Fällen stellt die *Immigration Police* eine neue Haftanordnung aus und führt die Inhaftierung auf dieser Grundlage fort. Diese Vorgehensweise findet sich in den Aussagen von Befragten wieder. Sie berichteten von abgelehnten AsylbewerberInnen, deren Haftdauer über achtzehn Monate hinausgegangen sei (vergleiche Box Fall Majid Eazadi). Besonders problematisch ist in dieser Situation, dass den Inhaftierten ein Rechtsbeistand fehlt. Eine wirksame Überprüfung der Haft durch den *Supreme Court* ohne Vertretung durch einen Rechtsbeistand hat wenig Aussicht auf Erfolg. Eine funktionierende Kontrolle der Entscheidungen der Behörden durch den *Supreme Court* erscheint unwahrscheinlich. Die beschriebenen Vorfälle belegen, dass Inhaftierungen

von AsylbewerberInnen und abgelehnten AsylbewerberInnen stattfinden, die sowohl in ihrer Länge als auch in ihrer Begründung unrechtmäßig sind. Insbesondere ist hierbei die Alternativlosigkeit der Haft hervorzuheben. Es werden keine anderen Maßnahmen zur Umsetzung der Ausreise in Betracht gezogen; es wird generell inhaftiert (VGL. AMNESTY INTERNATIONAL 2012: 25). *Zinaida Onoufriou (Ombudsman Office)* bestätigte die ausnahmslose Inhaftierung und die fehlende Prüfung alternativer Maßnahmen zur Inhaftierung.

► HAFTEINRICHTUNGEN

In einigen Fällen sind die Haftanstalten größere Komplexe, die an eine Polizeistation angeschlossen sind, in anderen Fällen werden die Inhaftierten innerhalb der Polizeistation in der Zelle für den Polizeigewahrsam untergebracht. Zu den bekannten Haftanstalten zählen das Nicosia Central Prison (Block 9 + 10), Larnaca Airport, Larnaca Central Police Station, sowie Polizeistationen in Lakatamia, Limassol, Aradippou, Oroklini, Paphos, Ayia Napa und Nisou (VGL. AMNESTY INTERNATIONAL 2012: 5). Ein neu gebauter Gewahrsam für Abschiebehäftlinge in Mennogeia wurde bisher nicht in Betrieb genommen. Die Einrichtung wurde aus EU-Mitteln finanziert und

soll eine Inhaftierung nach internationalen Standards gewährleisten. Bisher werde sie aber aufgrund der Uneinigkeit über die Finanzierung des Wachpersonals im Parlament nicht genutzt, so *Zinaida Onoufriou (Ombudsman Office)*.

Eine gesonderte Unterbringung von Abschiebehäftlingen in speziell gestalteten Einrichtungen, wie in Artikel 16 (1) Richtlinie 2008/115/EG gefordert, findet folglich in der Republik Zypern nicht statt (VGL. AMNESTY INTERNATIONAL 2012: 22).

Nicht jede Zelle der genannten Polizeistationen ist für eine längerfristige Inhaftierung ausgestattet. Die Recherche-Besuche von Inhaftierten in der Larnaca Central Police Station und in Oroklini haben bestätigt, dass dort keine Inhaftierung nach internationalen Standards möglich ist. Die Zellen sind für den Polizeigewahrsam, d.h. eine kurze Unterbringung, ausgelegt. Bei den Besuchen wurde jedoch festgestellt, dass sie auch als Abschiebegewahrsam genutzt werden. Betroffenen werden oft wochen- oder monatelang dort inhaftiert, bis es eine Möglichkeit zur Abschiebung gibt (VGL. AMNESTY INTERNATIONAL 2012: 22). Wenn ihre zeitnahe Abschiebung nicht möglich ist, werden Inhaftierte häufig nicht in den Abschiebegewahrsam verlegt, sondern bleiben ebenfalls auf

unbestimmte Zeit in den lokalen Polizeistationen. In diesen Zellen werden auch Menschen festgehalten, die im Rahmen der Dublin-II-Verordnung in die Republik Zypern zurücküberstellt wurden (VGL. KAPITEL V, 1.).

► HAFTBEDINGUNGEN

Die einzelnen Inhaftierungsorte unterscheiden sich stark in ihren Haftbedingungen. Einheitliche Standards waren weder bei den Besuchen der verschiedenen Gewahrsame (Nicosia Central Prison (Blocks 9 + 10), Larnaca Central Police Station, Larnaca Airport, Polizeistationen in Lakatamia, Limassol, Aradippou, Oroklini, Paphos, Ayia Napa und Nisou), noch in den persönlichen Berichten der interviewten Inhaftierten erkennbar. Die Handhabungen bzgl. der konkreten Situation in Haft, z.B. der Möglichkeit des Ausgangs in den Hof, werden an jedem der einzelnen Standorte unterschiedlich praktiziert. Die Inhaftierten aus Block 10 im Nicosia Central Prison berichten, dass sie den Großteil des Tages die Möglichkeit haben, ihre Zellen zu verlassen und sich im Block aufzuhalten. In der Polizeistation in Ayia Napa ist den Inhaftierten nur eine Stunde am Tag außerhalb der Gewahrsamszelle gestattet. Die verbleibenden 23 Stunden müssen sie ohne Bücher, Radio oder Fernseher

► POLIZEI-STATION IN NIKOSIA



► DER GEWAHRSAM FÜR ABSCHIEBEHÄFTLINGE IN MENNOGEIA



in der Zelle verbringen. Nicht in jeder Polizeistation haben die Inhaftierten die Möglichkeit eines Ausgangs. In der Polizeistation in Lakatamia gibt es keinen Zugang zu Tageslicht und frischer Luft. Das moderne Gefängnisgebäude wurde komplett ohne Fenster gebaut. Einen großen Unterschied macht das Zusammenleben mehrerer Gefangener, wie zum Beispiel in Block 10 oder der Polizeistation in Lakatamia im Gegensatz zu der Isolationshaft in den kleineren Polizeistationen. Die langfristige Inhaftierung in den nicht für diese ausgelegten Polizeizellen wurde von Zinaida Onoufriou (*Ombudsman Office*) scharf kritisiert. Auch Amnesty International kritisiert die Inhaftierung in Gewahrsamszellen der Polizeistationen; sie genügen keinen internationalen Standards (VGL. 2012: 22).

Die Nutzung eines Mobiltelefons für die Inhaftierten ist in den Polizeistationen entweder manchmal erlaubt, wird limitiert oder gänzlich verboten. Die Besuchszeiten variieren ebenfalls von wenigen Minuten über festgelegte Zeiten, bei denen die BeamtInnen nicht den Raum verlassen und somit keine Privatsphäre zugestanden wird, bis hin zu flexiblen Besuchszeiten. Diese ungleiche Umsetzung individueller Rechte resultiert vielfach aus Willkür bzw. spontanen Absprachen der PolizeibeamtInnen und des Wachpersonals. Wiederholt werden Berichte von physischer und psychischer Gewalt gegenüber Inhaftierten bekannt (VGL. EBD. 2012: 23). Einzelne Befragte berichteten zudem von sexualisierter Gewalt durch wachhabende PolizistInnen, verwehrtem Zugang zu medizinischer Versorgung, Zwangsmedikationen, man-

gelnder Versorgung mit Trinkwasser und selbst zu finanzierenden Verpflegungskosten in den Polizeistationen. Auf Grundlage der Ausführungen Interviewter und der Feststellungen im Bericht von Amnesty International zu den zyprischen Haftbedingungen ist davon auszugehen, dass eine begründete Gefahr von erniedrigender Behandlung bei Inhaftierung in der Republik Zypern besteht.

Eine große psychische Belastung für die Inhaftierten stellt außerdem die Ungewissheit über die eigene Haftdauer dar. Viele der Inhaftierten wissen nicht, ob und wann sie entlassen oder abgeschoben werden. In den Polizeistationen gibt es keine AnsprechpartnerInnen, die diese Informationen mitteilen. Der Großteil der inhaftierten (abgelehnten) AsylbewerberInnen hat keinerlei Möglichkeit, mit AnwältInnen zu kommunizieren. ☺

KAPITEL V

BESONDERE PERSONENGRUPPEN



1. Überstellte Personen nach der Dublin-II-Verordnung

Alle der in die Republik Zypern nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003, der sogenannten Dublin-II-Verordnung überstellten Personen werden bei ihrer Ankunft auf der Rechtsgrundlage des *Aliens and Immigration Law* als sogenannte prohibited immigrants behandelt und inhaftiert. Sofern keine zeitnahe Abschiebung erfolgen kann, können die Personen für mindestens sechs und bis zu achtzehn Monate inhaftiert werden.¹⁷

Die nach der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen werden inhaftiert, falls ihr Asylantrag bereits in erster Instanz abgelehnt wurde, sie ohne gültige Papiere die Republik Zypern verlassen haben oder sie sich ohne gültige Papiere in der Republik Zypern aufgehalten haben. Die in der Republik Zypern befragten Personen bestätigten, dass jede nach der Dublin-II-Verordnung aus einem EU-Mitglieds- oder Schengenstaat¹⁸ in die Republik Zypern überstellte Person bei ihrer Ankunft in der Republik Zypern zumindest für eine kurze Zeit inhaftiert worden sei. Nach der Überstellung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach der ersten

Ablehnung laut des *Asylum Services* möglich. Voraussetzung ist, dass die Widerspruchsfrist von zehn oder zwanzig Tagen nicht abgelaufen ist oder dass durch die/den AntragstellerIn nachgewiesen werden kann, dass sie/er nicht ordnungsgemäß über die Entscheidung informiert wurde.

Falls die Ausreise aus der Republik Zypern in einen EU-Mitglieds- oder Schengenstaat nach der zweiten Ablehnung im Widerspruchsverfahren durch die *Reviewing Authority* stattfand, kann eine langfristige Inhaftierung auf der Rechtsgrundlage des *Aliens and Immigration Law* nach Überstellung in die Republik Zypern als gesichert angenommen werden. Theoretisch bleibt dieser Personengruppe noch das Recht, ihren Fall vor den *Supreme Court* zu bringen und dort eine Wiederaufnahme zu beantragen. Diese Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens findet in der Praxis selten Anwendung. Der Grund ist, dass die inhaftierten Personen in der Regel weder über eine rechtliche oder soziale Beratung, noch über die finanziellen Mittel für eine anwaltliche Vertretung verfügen. Darüber hinaus führt die Inhaftierung dazu, dass keine Möglichkeiten bestehen,

Kontakt mit den entsprechenden Stellen aufzunehmen, um den eigenen Fall entweder wieder aufnehmen oder die Haftanordnung vor den *Supreme Court* prüfen zu lassen. Unter den von der Dokumentationsgruppe befragten Personen befindet sich kein Fall, bei dem eine nach der Dublin-II-Verordnung überstellte, inhaftierte (abgelehnte) Person die Möglichkeit erhielt, das Asylverfahren wieder aufzunehmen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass in der Republik Zypern offensichtlich ein Mangel an Handlungsoptionen im Umgang mit den nach der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen herrscht. Alternative Strategien zur Inhaftierung der Überstellten wurden nicht bekannt. Des Weiteren wurde deutlich, dass der Zeitraum der Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung für die Betroffenen Wochen, Monate oder Jahre andauern kann (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL 2012: 15).

2. Unbegleitete Minderjährige

Die Bezeichnung „unbegleitete Minderjährige“ erfasst Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, „die ohne Begleitung

¹⁷ ACHTZEHN MONATE BETRÄGT DIE MAXIMALE HAFTDAUER NACH DER EU-RICHTLINIE 2008/115/EG.

¹⁸ AUCH IN DEN NICHT-EU-STAA TEN ISLAND, NORWEGEN, SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN FINDET DIE VERORDNUNG ANWENDUNG

INHAFTIERUNGEN NACH RÜCKÜBERSTELLUNG IN DIE REPUBLIK ZYPERN

Nach der Asylantragstellung in der Republik Zypern und der darauf folgenden Ablehnung in erster Instanz, floh eine Frau mit ihrer volljährigen Tochter in einen anderen Schengenstaat, da eine Rückkehr ins Heimatland für sie eine Lebensgefahr bedeutet hätte. Ihre erneute Asylantragstellung wurde auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung nicht bearbeitet; sie wurden zurück in die Republik Zypern überstellt, wo sie umgehend inhaftiert wurden. Sie und ihre Tochter wurden in unterschiedlichen Polizeistationen festgehalten. Nach wochenlanger Haft wurde der Frau ein Dokument zur Unterschrift vorgelegt, das sich im Nachhinein als ihre Einwilligung zur freiwilligen Ausreise in ihr Heimatland herausstellte. Seit ihrer nicht zu verhindernden Abschiebung war es weder ihrer Tochter, noch anderen Personen möglich, Kontakt zu ihr aufzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Recherche befand sich die Tochter seit acht Monaten in Einzelhaft in einer Polizeistation, die lediglich für eine kurze Haftdauer ausgelegt ist. Die Häufigkeit und Dauer von Besuchen wurde abhängig von der willkürlichen Handhabung des Wachpersonals gestattet. Sie berichtete von psychischen und physischen Gewalterfahrungen während der Haft. Da eine freiwillige Ausreise aufgrund von Verfolgungsgefahr nicht möglich ist und die Beschaffung ihres Reisedokuments für eine Abschiebung ohne ihre Zustimmung nicht erfolgen kann, bleibt sie weiterhin auf unbestimmte Zeit inhaftiert.

Der Kameruner *Apollinaire S.* kam als überstellte Person nach der Dublin-II-Verordnung aus Norwegen zurück in die Republik Zypern. Er wurde nach seiner Ankunft umgehend in einer Polizeistation in Einzelhaft genommen. Er beschrieb eine 2qm Zelle und hygienisch unzumutbare Zustände. Er betonte zudem die nicht vorhandene medizinische Versorgung (*Apollinaire S.* ist an einem attestierten Asthmaleiden erkrankt), das Fehlen von ausreichenden Mengen Trinkwasser und der Verpflichtung, seine Nahrungsmittel selbst zu zahlen.

Zum Zeitpunkt der Recherche waren bereits mehrere Wochen vergangen, seitdem er seinen Willen zur „freiwilligen Ausreise“ offiziell formulierte. In diesem Zeitraum erhielt er keinerlei Informationen bezüglich der Dauer seiner weiteren Inhaftierung. Bei näheren Untersuchungen des Falles wurde deutlich, dass es weder eine zeitlich festgeschriebene Frist für die Ausstellung der notwendigen Reisedokumente durch das entsprechende Konsulat gibt, noch ein Zeitrahmen, in dem das Immigration Office diese Dokumente an die zuständige Polizeistation übermittelt.

Der Inhaftierte blieb bis zu seiner Ausreise in Einzelhaft und erhielt zu keinem Zeitpunkt Informationen über die Bearbeitung seines Falles. Zudem bekam er keine Möglichkeit, an der Ausreise aktiv mitzuwirken ☹



eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; dies schließt Minderjährige ein, die nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet ohne Begleitung gelassen werden“ (Artikel 2(h) der Richtlinie 2003/9/EG). Unbegleitete Minderjährige gehören zur Gruppe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge und haben ein Recht auf ein Asylverfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, der in zahlreichen internationalen Verordnungen und Richtlinien verankert ist (vgl. 2003/9/EG, UN-KINDERRECHTSKONVENTION). Die unbegleitete Einreise stellt eine kindeswohlgefährdende Situation dar, auf

die eine umfangreiche Unterstützung und Begleitung folgen soll. Es müssen gerade in der Anfangsphase stabilisierende und vertrauensfördernde Maßnahmen im Vordergrund des Aufnahmeprozesses stehen. In der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die 1990 von der Republik Zypern ratifiziert wurde, heißt es: das „best interest of the child is a primary concern“. Die Durchsetzung dieses Grundsatzes, der individuellen Prüfung und vorrangigen Berücksichtigung der Interessen des Kindes im Sinne der KRK ist folglich vor jeder zu treffenden Entscheidung zu gewährleisten.

In der Republik Zypern leben laut der NGO *Hope for Children* schätzungsweise 80 unbegleitete Minderjährige. Nichtregierungsorganisationen gehen je-

doch von einer weitaus höheren Dunkelziffer aus, da nur ein geringer Teil der Minderjährigen offiziell registriert ist (vgl. SCEP 2009: 23). Offizielle Zahlen fehlen gänzlich bzw. jede Behörde arbeitet mit unterschiedlichen Daten. *UNHCR* Zypern dokumentiert bereits 50 unbegleitete Minderjährige, die als Asylsuchende registriert sind. Die Hauptherkunftsländer der in der Republik Zypern registrierten unbegleiteten Minderjährigen sind nach Angaben von *Hope for Children* Kamerun, Nigeria, Sierra Leone, Libanon und Syrien.

Die erstmalige Registrierung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt bei der Polizei oder dem Social Welfare Service. Die Polizei ist gesetzlich dazu verpflichtet, umgehend den Direktor des

Social Welfare Service zu benachrichtigen, handelt es sich bei der Registrierung oder der anschließenden Asylantragstellung um unbegleitete Minderjährige (Artikel 10(1) *Refugee Law* 2000). Nach der Registrierung soll laut der Richtlinie 2005/85/EG unmittelbar der *Commissioner for Children's Rights*¹⁹ informiert werden, damit ein rechtlicher Beistand zur offiziellen Asylantragstellung und Anhörung beim *Asylum Service* garantiert werden kann, so *Nicoletta Charalambidou*, beratende Anwältin des *Commissioner for Children's Rights*.

Wenn die Personen sich während ihrer Minderjährigkeit an der Passbeschaffung beteiligen und diese unterstützen, kann es vorkommen, dass ihnen bei Erreichen der Volljährigkeit unterstellt wird, dass sie dazu nur in der Lage gewesen wären, weil keine entsprechenden Fluchtgründe vorliegen würden, erläutert *Rafaella Camassa* von *Hope for Children*. Liegen keine Dokumente vor und das angegebene Alter der Minderjährigen wird angezweifelt, gibt es keine standardisierte Prozedur zur Altersfestsetzung durch medizinische oder psychologische Verfahren. Es sind Fälle bekannt, in denen bei der Infragestellung des ange-

gebenen Alters von den BeamtInnen ein willkürliches Alter festgelegt wurde (VGL. SCEP 2012: 10FF).

Für alle in der Republik Zypern registrierten unbegleiteten Minderjährigen übernimmt der Direktor des *Social Welfare Service* die gesetzliche Vormundschaft. Die finanzielle Unterstützung und Unterbringung liegt ebenfalls in der Verantwortung des *Social Welfare Service*. Die Niederschrift der konkreten Pflichten in der Betreuung und Vormundschaft von unbegleiteten Minderjährigen findet sich jedoch in keiner gesetzlichen Regelung wieder. Dementsprechend findet auch keine Kontrolle statt, ob unbegleitete Minderjährige eine dem Kindeswohl entsprechende Unterstützung und Versorgung erhalten. Dieser Mangel an Kontrolle und Monitoring wird auch von *UNHCR* Zypern kritisiert (VGL. SCEP 2009: 15f.).

► DER ZUGANG ZUM ASYLVERFAHREN IN DER PRAXIS

In der Republik Zypern gibt es zwei Gesetzesgrundlagen, die für unbegleitete Minderjährige relevant sind. Zum einen die *Trafficking Legislation* und zum anderen das *Refugee Law*. Ein sicherer und langfristiger Aufenthalt in der Republik Zy-

pern ist nur möglich, wenn ein Asylantrag gestellt wird und unbegleitete Minderjährige in der Folge unter das *Refugee Law* fallen und von diesem Gebrauch machen können (VGL. FRANCE TERRE D'ASILE 2012: 39). Theoretisch bietet das *Aliens and Immigration Law* eine weitere spezielle Möglichkeit zur Aufenthaltssicherung an, auf dessen Grundlage der *Council of Ministers* einen humanitären Schutzstatus erteilen kann. Für unbegleitete Minderjährige fand diese Regelung bisher jedoch noch keinerlei Anwendung, erläutert *Nicoletta Charalambidou*.

Seit 2009 ist der *Commissioner for Children's Rights* verpflichtet, die Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren und vor Gericht im Sinne des Kindeswohls und eines den EU-rechtlichen Standards entsprechenden Verfahrens zu übernehmen (Rechtsbeistand). In der Praxis zeigt sich jedoch Folgendes: zwischen der zyprischen Regierung und dem *Commissioner for Children's Rights* besteht eine Uneinigkeit in Bezug auf die Interpretation und Anwendung der Rechtsprechung des *Refugee Law* (Artikel 10 (1B) *Refugee Law* 2000) bei der Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen. Diverse AnwältInnen, die von *UNHCR* Zypern und dem *Com-*

¹⁹ FRAU LEDA KOURSOMBA BEKLEIDET SEIT AUGUST 2007 DAS AMT DES COMMISSIONER FOR CHILDREN RIGHT'S.

missioner for Children's Rights in der Erkennung und Bearbeitung von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger entsprechend dem Grundsatz des *best interest of a child* ausgebildet und sensibilisiert wurden, werden vom *Asylum Service* nicht als rechtmäßiger Rechtsbeistand akzeptiert. Dies hat zur Folge, dass kein rechtmäßiger Rechtsbeistand benannt wird und dass das Verfahren zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus bei unbegleiteten Minderjährigen somit faktisch nicht durchführbar ist.

Der Asylantrag bleibt bis zur Volljährigkeit in der Schwebe und wird anschließend ohne Bezug auf kinderspezifische Fluchtgründe im Rahmen nationalstaatlicher Gesetzgebung verhandelt. Seit 2009 wurde über 50 Minderjährigen die fristgerechte Überprüfung ihres Asylbegehrens und somit die Möglichkeit auf internationalen Schutz sowie die rechtliche Vertretung während des Verfahrens verwehrt. Da diese Handhabung im absoluten Widerspruch zum Grundsatz des *best interest of a child* steht, wurde sie von *UNHCR* Zypern auch gegenüber dem Ombudsman scharf kritisiert. Dieser verurteilte daraufhin die Praxis als Verstoß sowohl gegen das Kindeswohl als auch gegen die Prinzipien

der Antidiskriminierung. Im Anschluss daran forderte das *Committee on the Rights of the Child* die Republik Zypern umgehend auf, eine Praxis zu etablieren, die unbegleiteten Minderjährigen eine rechtliche Vertretung während des Asylverfahrens zugesteht und somit einen sofortigen Zugang zum Asylverfahren ermöglicht (vgl. *SCEP 2012: 22*). *UNHCR* Zypern bestätigt die Aussetzung der Bearbeitung der Asylanträge seit 2009 und fügt hinzu, dass die zeitlich verzögerte Überprüfung des Asylbegehrens schwerwiegende Folgen für unbegleitete Minderjährige habe. Nach oftmals traumatischen Erlebnissen, Trennungen von Familienangehörigen und langen Fluchtwegen erfahren sie nicht die notwendige Sicherheit und Beständigkeit im Aufnahmeland, sondern leben in dauerhafter Ungewissheit. Nasr Ishak von *UNHCR* Zypern sagte in diesem Zusammenhang: „Die momentane skandalöse Handhabung ist eine eklatante Verletzung des Kindeswohls durch die Regierung“.

► **LEBENSBEDINGUNGEN**

Die Lebenssituation von unbegleiteten Minderjährigen in der Republik Zypern ist von Trennung und Unsicherheit geprägt. Es gibt spezielle Einrichtungen,

die nur zur Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen vorgesehen sind. Allerdings werden nach Angaben von *Hope for Children* aus Platz- und Kapazitätsgründen immer wieder zyprische Kinder und Jugendliche gemeinsam mit unbegleiteten Minderjährigen untergebracht. Seit einem Richtungswechsel des *Social Welfare Service* im März 2011 können auch unbegleitete Minderjährige zwischen sechzehn und achtzehn Jahren in staatlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche untergebracht werden. Bislang mussten sich Jugendliche dieser Altersgruppe selbst um eine Unterkunft kümmern.

Im Bildungssystem erfahren unbegleitete Minderjährige vergleichbare Schwierigkeiten wie Minderjährige, die in Begleitung sorgeberechtigter Personen in die Republik Zypern eingereist sind. Laut Gesetz haben unbegleitete Minderjährige freien Zugang zum zyprischen Bildungssystem.²⁰ Der Schulbesuch bis zum 15. Lebensjahr ist gesetzlich vorgeschrieben und im Anschluss obliegt es den Jugendlichen, eine weiterführende Schule zu besuchen oder sich der Berufsausbildung zuzuwenden. In der praktischen Umsetzung dieser Rechtsgrundlage offenbaren sich diverse Hindernisse.

²⁰ DIES IMPLIZIERT STAATLICHE GRUNDSCHULEN, WEITERFÜHRENDE SCHULEN, TECHNISCHE SCHULEN, ABENDSCHULEN UND BERUFAUSBILDUNGSZWEIGE.

Der *Social Welfare Service* kommt seiner Pflicht, die Minderjährigen an einer Schule anzumelden, nicht in allen Fällen nach. Es erweist sich außerdem als problematisch, dass unbegleitete Minderjährige häufig ohne individuelle Einstufung und ohne Berücksichtigung ihrer derzeitigen Sprachkenntnisse Schulklassen zugeordnet werden. Darüber hinaus werden sie mangels adäquater Betreuung nicht motiviert, die Schule zu besuchen. NGOs bezeichnen die Integration der Jugendlichen in das Bildungssystem als mangelhaft (VGL. SCEP 2009: 17f.).

Da unbegleitete Minderjährige zur Gruppe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge zählen, haben sie laut Gesetzeslage das Recht auf medizinische Versorgung und den Erhalt der medical card (VGL. KAPITEL II, 3.). Die gesundheitliche Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen ist dennoch unzureichend. Die Begleitung durch SozialarbeiterInnen zu Krankenhäusern und niedergelassenen ÄrztInnen und die Anwesenheit von ÜbersetzerInnen vor Ort ist in vielen Fällen nicht möglich. Der Zugang zu einer psychologischen Betreuung ist formal geregelt, findet aber keine Anwendung in der Praxis. Lokale NGOs fordern daher die Übernahme der Verantwortung für die Jugendlichen durch den *Social Welfare Service* und eine Gewährleistung

der grundlegenden medizinischen Versorgung für unbegleitete Minderjährige (VGL. SCEP 2009: 18).

Minderjährige dürfen in der Republik Zypern unter keinen Umständen inhaftiert werden (*Refugee Law* 2000, 7 (4) (c)). Dennoch kommt es immer wieder zu Situationen, in denen sich unbegleitete Minderjährige in Haft befinden. Dies geschieht meist, wenn sie sich nach ihrer Ankunft nicht unverzüglich als Asylsuchende melden, sondern von der Polizei oder den BeamtenInnen des Immigration Office aufgegriffen werden und dann als irreguläre MigrantInnen inhaftiert werden. Sie werden in solchen Fällen häufig nicht als Minderjährige erkannt, was die mangelhaften Mechanismen zur Erkennung besonders Schutzbedürftiger verdeutlicht. Auch wenn Minderjährige unmittelbar nach ihrer Inhaftnahme einen Asylantrag stellen, verbleiben sie in den meisten Fällen aufgrund ihrer irregulären Einreise zunächst in Haft. Diese Situation hat laut *Nicoletta Charalambidou* zur Folge, dass gesetzliche Regelungen, die ihre besondere Schutzbedürftigkeit betreffen, ins Leere laufen.

3. Traumatisierte AsylbewerberInnen

Für traumatisierte Asylsuchende hat die unmittelbare Ankunftsphase nach der Flucht eine besondere Bedeutung. Sicherheit, Schutz und Beständigkeit können für eine Bewältigung von traumatischen Ereignissen unterstützend wirken. Eine gezielte Erkennung von traumatisierten AsylbewerberInnen findet laut *Future Worlds Center* jedoch durch die offiziellen Stellen in der Republik Zypern nicht statt, da es kein Verfahren zur Identifikation gibt. Eine Traumatisierung wird daher häufig erst bei der Anhörung und somit in vielen Fällen erst nach anderthalb bis zwei Jahren erkannt. Die gesetzlich verankerten Rechte dieser Personengruppe in Form von medizinischer, sozialer, rechtlicher und psychologischer Unterstützung finden aus diesem Grunde keine adäquate Umsetzung. Es besteht zwar die Möglichkeit einer Behandlung, sofern die Betroffenen im Besitz einer medical card sind. Es fehlt aber neben den konkreten Methoden zur Identifizierung von Traumata an geschultem Personal, an einer gezielten Informationsweitergabe über Behandlungsmöglichkeiten und an tatsächlichen Behandlungsplätzen (VGL. FUTURE WORLDS CENTER, 2012: 9). *Corina Drousiotou* betont,

dass traumatisierte AsylbewerberInnen hauptsächlich durch Beratungsstellen wie das *Future Worlds Center* und nur in seltenen Fällen durch MitarbeiterInnen der staatlichen Stellen identifiziert und in passende Angebote vermittelt würden. Das Fehlen einer gezielten Erkennung von traumatisierten Personen und spezieller Aufnahmebedingungen wurde sowohl von *UNHCR* Zypern als auch vom *Asylum Service* bestätigt.

Eine besondere Risikogruppe für eine Traumatisierung sind Personen, die Opfer von jeglicher Form von Folter geworden sind. Ihr Zugang zu einer ent-

sprechenden Behandlung und Unterstützung ist in der Republik Zypern stark eingeschränkt. Geben Asylsuchende an, Opfer von Folter geworden zu sein, müssen sie sich laut Artikel 15 *Refugee Law* einer spezifischen medizinischen Untersuchung unterziehen, die nur von entsprechenden ÄrztInnen durchgeführt wird. Spezielle psychologische Aspekte werden dabei nicht berücksichtigt. Das *Future Worlds Center* bietet derzeit die einzige Behandlungsmöglichkeit durch das 2006 gegründete Behandlungszentrum für Folteropfer an. Das Zentrum erhält keine finanziellen Zuschüsse durch

staatliche Organe und verfügt nur über eingeschränkte Kapazitäten (VGL. *FUTURE WORLDS CENTER*, 2012: 11f).

Eine umfassende Versorgung und Unterstützung von besonders Schutzbedürftigen, insbesondere Traumatisierten, Betroffenen von Folter, Schwangeren und unbegleiteten Minderjährigen (VGL. KAPITEL II. 3, V. 2) findet in der Republik Zypern derzeit nicht statt. Der unzureichende Schutz und die Perspektivlosigkeit erschweren gerade Traumatisierten und Betroffenen von Folter die Verarbeitung ihrer Erlebnisse. ☹

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die vorliegende Dokumentation zur Situation von Asylsuchenden in der Republik Zypern belegt die schwerwiegenden Mängel im zyprischen Asylsystem, die defizitäre nationale Rechtslage sowie das restriktive Vorgehen zyprischer Behörden insbesondere bei Inhaftierungen und die daraus resultierenden Verletzungen grundlegender Rechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Viele der europäischen Richtlinien wurden nicht ordnungsgemäß in die nationale Gesetzgebung umgesetzt. In den Fällen, in denen eine Übertragung in nationales Recht stattgefunden hat, werden diese Vorgaben in der behördlichen Praxis nur unzureichend angewendet

oder gänzlich ignoriert. Die Annahme, dass durch verbindliche EU-Richtlinien ein gemeinsames europäisches Asylsystem mit vergleichbaren Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geschaffen werden kann, wird durch die mangelhafte Umsetzung dieser Richtlinien in der Republik Zypern stark in Zweifel gezogen. Rückführungen von Asylsuchenden in die Republik Zypern führen aufgrund der Mängel im zyprischen Asylsystem zu einer Verletzung von Artikel 3 EMRK und sind nicht mit dem Schutz der fundamentalen Rechte von Asylsuchenden in der Europäischen Union zu vereinbaren. ☹

LITERATURVERZEICHNIS

- ▶ AMNESTY INTERNATIONAL (2012): PUNISHMENT WITHOUT A CRIME. DETENTION OF MIGRANTS AND ASYLUM-SEEKERS IN CYPRUS. LONDON
- ▶ ASYLUM SERVICE (2011): GUIDE FOR ASYLUM SEEKERS AND BENEFICIARIES OF INTERNATIONAL PROTECTION IN CYPRUS. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.MOI.GOV.CY/MOI/ASYLUM/ASYLUM.NSF/ALL/BF8875C4DC3EA7D8C2257840004FF9E0/\\$FILE/GUIDE%20FOR%20ASYLUM%20SEEKERS%20AND%20BENEFICIARIES%20OF%20INTERNATIONAL%20PROTECTION%20IN%20CYPRUS.PDF](http://www.moi.gov.cy/moi/ASYLUM/ASYLUM.NSF/ALL/BF8875C4DC3EA7D8C2257840004FF9E0/$FILE/GUIDE%20FOR%20ASYLUM%20SEEKERS%20AND%20BENEFICIARIES%20OF%20INTERNATIONAL%20PROTECTION%20IN%20CYPRUS.PDF), ABGERUFEN AM 30.11.2012
- ▶ ASYLUM SERVICE (2010): GUIDANCE PROGRAMMS FOR INTERNATIONAL PROTECTION BENEFICIARIES.
- ▶ CODE E.V. & KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLE FÜR FLÜCHTLINGE UND MIGRANTINNEN E.V. (2012): JOINT OPEN LETTER. ONLINE UNTER: [HTTP://LETTER.CODE-EV.ORG/?P=23992](http://letter.code-ev.org/?p=23992), ABGERUFEN AM 03.01.2013
- ▶ DEUTSCHER BUNDESTAG (2012): DRUCKSACHE 17/10624 – KLEINE ANFRAGE: AUFNAHME UND UNTERSTÜTZUNG SYRISCHER FLÜCHTLINGE. ONLINE UNTER: [HTTP://DIP21.BUNDESTAG.DE/DIP21/BTD/17/106/1710624.PDF](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/106/1710624.pdf), ABGERUFEN AM: 28.10.2012
- ▶ ENAR (2012): ENAR SHADOW REPORT 2010-2011. RACISM AND RELATED DISCRIMINATORY PRACTICES IN CYPRUS. ONLINE UNTER: [HTTP://CMS.HORUS.BE/FILES/99935/MEDIAARCHIVE/PUBLICATIONS/SHADOW%20REPORT%202010-11/4.%20CYPRUS.PDF](http://cms.horus.be/files/99935/MEDIAARCHIVE/PUBLICATIONS/SHADOW%20REPORT%202010-11/4.%20CYPRUS.PDF), ABGERUFEN AM: 31.12.2012
- ▶ EUROPEAN COMMISSION (OHNE JAHR): FUNDING MAP. CYPRUS. ONLINE UNTER: [HTTP://EC.EUROPA.EU/DGS/HOME-AFFAIRS/FINANCING/FUNDINGS/MAPPING-FUNDS/COUNTRIES/CYPRUS/INDEX_EN.HTM](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/mapping-funds/countries/cyprus/index_en.htm), ZULETZT ABGERUFEN AM: 22.01.2013
- ▶ EUROSTAT (2013): ASYLUM APPLICATIONS. ONLINE UNTER: [HTTP://EPP.EUROSTAT.EC.EUROPA.EU/PORTAL/PAGE/PORTAL/POPULATION/PUBLICATIONS/MIGRATION_ASYLUM](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/population/publications/migration_asylum). ABGERUFEN AM 01.03.2013
- ▶ EUROSTAT (2012): POPULATION AND SOCIAL CONDITIONS. 45/2012. ONLINE UNTER: [HTTP://EPP.EUROSTAT.EC.EUROPA.EU/CACHE/ITY_OFFPUB/KS-SF-12-045/EN/KS-SF-12-045-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-12-045/EN/KS-SF-12-045-EN.PDF), ABGERUFEN AM: 05.01.2013
- ▶ FUTURE WORLDS CENTER (2012): REPORT ON THE ASYLUM PROCEDURE IN CYPRUS – 2012.
- ▶ FRANCE TERRE D'ASILE (2012): RIGHT TO ASYLUM FOR UNACCOMPANIED MINORS IN THE EUROPEAN UNION. COMPARATIVE STUDY IN THE 27 EU COUNTRIES. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.FRANCE-TERRE-ASILE.ORG/IMAGES/STORIES/MINEURS-ISOLES-ETRANGERS/FINAL-REPORT-MIE-EN-2012.PDF](http://www.france-terre-asile.org/images/stories/mineurs-isoles-etrangers/final-report-mie-en-2012.pdf), ABGERUFEN AM: 02.02.2013
- ▶ HUMA (2010): ACCESS TO HEALTH CARE AND LIVING CONDITIONS OF ASYLUM SEEKERS AND UNDOCUMENTED MIGRANTS IN CYPRUS, MALTA, POLAND AND ROMANIA. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.HUMA-NETWORK.ORG/PUBLICATIONS-RESOURCES/OUR-PUBLICATIONS/ACCESS-TO-HEALTHCARE-AND-LIVING-CONDITIONS-OF-ASYLUM-SEEKERS-AND-UNDOCUMENTED-MIGRANTS-IN-CYPRUS-MALTA-POLAND-AND-ROMANIA](http://www.huma-network.org/publications-resources/our-publications/access-to-healthcare-and-living-conditions-of-asylum-seekers-and-undocumented-migrants-in-cyprus-malta-poland-and-romania), ABGERUFEN AM 06.01.2013
- ▶ KISA (2011): ASYLUM PROCEDURES AND RECEPTION CONDITIONS IN CYPRUS.
- ▶ SCEP (2012): NEWSLETTER No. 38. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.SEPARATED-CHILDREN-EUROPE-PROGRAMME.ORG/PUBLICATIONS/NEWSLETTER/NEWSLETTER_No_38.PDF](http://www.separated-children-europe-programme.org/publications/newsletter/newsletter_No_38.pdf), ABGERUFEN AM 02.02.2013
- ▶ SCEP (2011): NEWSLETTER No. 35. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.SEPARATED-CHILDREN-EUROPE-PROGRAMME.ORG/PUBLICATIONS/NEWSLETTER/NEWSLETTER_No_35_FINAL.PDF](http://www.separated-children-europe-programme.org/publications/newsletter/newsletter_No_35_final.pdf), ABGERUFEN AM 02.02.2013
- ▶ SCEP (2010): NEWSLETTER No. 33. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.SEPARATED-CHILDREN-EUROPE-PROGRAMME.ORG/PUBLICATIONS/NEWSLETTER/NEWSLETTER_No_33.PDF](http://www.separated-children-europe-programme.org/publications/newsletter/newsletter_No_33.pdf), ABGERUFEN AM 02.02.2013
- ▶ SCEP (2009): NEWSLETTER No. 32. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.SEPARATED-CHILDREN-EUROPE-PROGRAMME.ORG/PUBLICATIONS/NEWSLETTER/NEWSLETTER_No_32.PDF](http://www.separated-children-europe-programme.org/publications/newsletter/newsletter_No_32.pdf), ABGERUFEN AM 02.02.2013
- ▶ SIGMALIVE (2010): Υ ΟΥΡΓΕΙΟ ΕΡΓΑΣΙΑΣ: ΔΙΕΥΚΡΙΝΗΣΕΙΣ ΓΙΑ ΤΟΥΣ ΑΙΤΗΤΕΣ ΟΛΙΓΟΚΟΥ ΑΣΥΛΟΥ. ONLINE UNTER: [HTTP://WWW.SIGMALIVE.COM/NEWS/LOCAL/275151](http://www.sigmalive.com/news/local/275151), ABGERUFEN AM 15.12.12

WWW.KUB-BERLIN.ORG